

793

**Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und
 Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge**

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 12. April 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über den Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und vom Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge wird Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der SPS wird im Bericht über das Vernehmlassungsverfahren gemäss EJPD vom 24. April 1990 berücksichtigt.
2. Das Vernehmlassungsergebnis wird veröffentlicht. Der Bericht wird an die Presse und auf Verlangen auch den angehörten Kreisen sowie weiteren Interessenten abgegeben.
3. Die Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird vorbehältlich der entsprechenden Gesetzesrevision gutgeheissen. Sie tritt gleichzeitig mit der Aenderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes in Kraft.
4. Botschaft und Entwürfe zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren, zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge sowie zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei werden mit folgenden Aenderungen gutgeheissen:



Botschaft, Seite 36, Fortsetzung des ersten Absatzes:

"... ergänzt wird. Gleichzeitig ist die Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei anzupassen. Diese Aenderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung."

Ferner wird der Anhang zur Botschaft ergänzt mit zwei Erlassesentwürfen (s. Beilage).

Bundesbeschluss über das Asylverfahren:

Art. 16, Abs. 1, Bst. e:

Das EJPD überarbeitet den Text.

Art. 20 b, Abs. 3:

"³Der Bund zahlt den Kantonen für ihren Verwaltungsaufwand jährlich eine Pauschale. Der Bundesrat setzt die Höhe der Pauschale fest."

Dementsprechend wird der Botschaftstext (S. 76) angepasst.

Art. 15:

Aenderung von Ziff. 21.052 des Botschaftstextes (S. 57, erster Absatz) gemäss Stellungnahme des EJPD vom 24. April 1990 zum Mitbericht des EFD.

Art. 21:

Aenderung gemäss Stellungnahme des EJPD vom 24. April 1990 zum Mitbericht des EVD.

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Protokollauszug an:			
Ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage			
Nr.	z.K.	Dep.	Anz. Akten
	X	EDA	8 -
		EDI	
	X	EJPD	10 -
		EMD	
	X	EFD	7 -
	X	EVD	5 -
		EVED	
	X	BK	5 -
		EFK	
		Fin.Del.	

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

EJPD Neues Asylverfahren; Dringlicher Bundesbeschluss im Asylbereich

Übersicht:

Angesichts des anhaltend hohen Eingangs von Asylgesuchen, deren fristgerechte Erledigung nicht sichergestellt werden kann, wurde ein Entwurf für einen dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren und ein Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge in eine Vernehmlassung geschickt. Kantone, Parteien und politische Organisationen haben sich weitgehend positiv zu den Vorschlägen geäußert.

Das neue Asylverfahren sieht eine frühzeitige Trennung der klar positiv oder klar negativ zu entscheidenden Gesuche von denjenigen Gesuchen vor, die einer eingehenden Prüfung bedürfen. Wie bis anhin ist von einem zweistufigen Verfahren auszugehen, wobei zur Beschleunigung Behandlungsfristen und vermehrt das mündliche Verfahren mit summarischer Entscheidungsbegründung eingeführt werden. Verschiedene Massnahmen lassen es unattraktiver werden, ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzureichen. Auch der Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylbewerbern aus der Schweiz wird klarer geregelt. Zudem trägt das neue Asylverfahren den zu erwartenden europäischen Harmonisierungsbestrebungen im Asylbereich Rechnung.

Das Beschwerdeverfahren wird durch Behandlungsfristen beschleunigt. Diese verlangen den Abschluss des Verfahrens innert 6 Wochen. Im weiteren wird die Zahl der anfechtbaren Zwischenverfügungen auf 3 beschränkt und auf Kostenvorschüsse wird verzichtet. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung soll in einzelnen Fällen die Beschwerdeführung unattraktiv gemacht werden. Der Bundesbeschluss schafft schliesslich die Möglichkeit, eine unabhängige Rekurskommission für Flüchtlingsfragen einzusetzen, die endgültig über Beschwerden gegen erstinstanzliche Asyl- und Wegweisungsentscheide befindet.

In Zukunft können Personen, die ein Asylverfahren eingeleitet oder durchlaufen haben, grundsätzlich nicht mehr parallel bei den kantonalen Fremdenpolizeibehörden eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens wird abschliessend beurteilt, ob die weitere Anwesenheit des Gesuchstellers geregelt werden kann. Eine von den Bundesbehörden verfügte Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug ist somit für die kantonalen Behörden verbindlich.

Bereits im Bericht für eine "Strategie für eine Flüchtlings- und Asylpolitik der 90er Jahre" wurde die Umwandlung des Amtes des Delegierten für das Flüchtlingswesen in ein entsprechendes Bundesamt angeregt. Nachdem in der Vernehmlassung zum Strategiebericht dieser Vorschlag auf Zustimmung stiess, wird mit dem dringlichen Bundesbeschluss auch ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vorgelegt.

DFJP Nouvelle procédure d'asile; Arrêté fédéral urgent en matière d'asile

Préambule:

Vu le nombre toujours élevé de demandes d'asile dont on ne peut garantir qu'elles soient traitées dans les délais, on a soumis à consultation un projet d'arrêté fédéral urgent sur la procédure d'asile et une loi fédérale instituant un Office fédéral pour les réfugiés. Les cantons, les partis et les organisations politiques ont pour l'essentiel répondu favorablement aux propositions.

La nouvelle procédure d'asile prévoit de faire d'emblée la distinction entre les demandes où la situation est claire (octroi ou refus de l'asile) et celles qu'il faut étudier plus en détail. Il convient de s'en tenir à la procédure à deux niveaux que l'on a connue jusqu'à présent et d'accélérer celle-ci en imposant des délais de traitement et en ayant recours plus souvent à la procédure orale avec des décisions motivées sommairement. Diverses mesures font perdre aux moyens et voies de droit extraordinaires beaucoup de l'intérêt qu'ils présentaient pour certains. De même, on a rendu plus claire la réglementation qui s'applique à l'exécution du renvoi de Suisse de requérants déboutés. De plus, la nouvelle procédure d'asile tient compte des efforts d'harmonisation à prévoir au niveau européen.

Les délais de traitement accéléreront la procédure de recours. Ils imposent de clore cette dernière en six semaines. En outre, le nombre des décisions incidentes susceptibles d'être contestées est limitée à trois et on renonce à l'avance des frais. Dans certains cas, le retrait de l'effet suspensif doit faire perdre de son attrait au recours. L'arrêté fédéral rend possible d'instituer une commission de recours indépendante en matière d'asile, laquelle se prononcerait sans appel sur les recours interjetés contre des décisions d'asile et de renvoi prononcées en première instance.

A l'avenir, les personnes qui ont fait une demande d'asile ou dont la demande a fait l'objet d'une décision ne pourront plus demander parallèlement aux autorités cantonales de police des étrangers de leur délivrer une autorisation de séjour. C'est dans le cadre de la procédure d'asile et de renvoi que l'on décidera définitivement s'il faut régler les conditions de résidence du requérant. Toute décision de renvoi de Suisse et d'exécution de celui-ci prononcée par les autorités fédérales sera alors contraignante pour les autorités cantonales.

La transformation de l'office du délégué aux réfugiés en office fédéral avait déjà été suggérée dans le rapport "Politique des années nonante en matière d'asile et de réfugiés". Attendu que cette proposition avait été bien reçue lors de la procédure de consultation consacrée à ce rapport, un projet de loi fédérale instituant un Office fédéral pour les réfugiés est joint à l'arrêté fédéral urgent.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 12. April 1990

An den Bundesrat

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren und Botschaft zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Mit Beschluss vom 13. September 1989 hat der Bundesrat eine Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) auszuarbeiten. Am 2. März 1990 wurde das bis Ende März befristete Vernehmlassungsverfahren über den dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren sowie das Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge eröffnet. Nachdem das Vernehmlassungsverfahren inzwischen abgeschlossen werden konnte, unterbreiten wir Ihnen den Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sowie die Entwürfe zu Botschaft, Gesetzesrevision und Bundesbeschluss.

Das neue Asylverfahren sieht eine frühzeitige Trennung der klar positiv oder klar negativ zu entscheidenden Gesuche von denjenigen Gesuchen vor, die einer eingehenden Prüfung bedürfen. Wie bis anhin ist von einem zweistufigen Verfahren auszugehen, wobei zur Beschleunigung Behandlungsfristen und vermehrt das mündliche Verfahren mit summarischer Entscheidbegründung eingeführt werden. Verschiedene Massnahmen lassen es unattraktiver werden, ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzureichen. Auch der Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylbewerbern aus der Schweiz wird klarer geregelt. Zudem trägt das neue Asylverfahren zu den zu erwartenden europäischen Harmonisierungsbestrebungen im Asylbereich Rechnung.

Das Beschwerdeverfahren wird durch Behandlungsfristen beschleunigt. Diese verlangen den Abschluss des Verfahrens innert 6 Wochen. Im weiteren wird die Zahl der anfechtbaren Zwischenverfügungen auf 3 beschränkt und auf Kostenvorschüsse wird verzichtet. Mit dem Entzug der

aufschiebenden Wirkung soll in einzelnen Fällen die Beschwerdeführung unattraktiv gemacht werden. Der Bundesbeschluss schafft schliesslich die Möglichkeit, eine unabhängige Rekurskommission für Flüchtlingsfragen einzusetzen, die endgültig über Beschwerden gegen erstinstanzliche Asyl- und Wegweisungsentscheide befindet.

In Zukunft können Personen, die ein Asylverfahren eingeleitet oder durchlaufen haben, grundsätzlich nicht mehr parallel bei den kantonalen Fremdenpolizeibehörden eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens wird abschliessend beurteilt, ob die weitere Anwesenheit des Gesuchstellers geregelt werden kann. Eine von den Bundesbehörden verfügte Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug ist somit für die kantonalen Behörden verbindlich.

Bereits im Bericht für eine "Strategie für eine Flüchtlings- und Asylpolitik der 90er Jahre" wurde die Umwandlung des Amtes des Delegierten für das Flüchtlingswesen in ein entsprechendes Bundesamt angeregt. Nachdem in der Vernehmlassung zum Strategiebericht dieser Vorschlag auf Zustimmung stiess, wird mit dem dringlichen Bundesbeschluss auch ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vorgelegt.

Die folgenden Aemter wurden im Vorverfahren konsultiert: Rechtsdienst BK, Zentraler Sprach- und Uebersetzungsdienst BK, Politische Direktion EDA, Direktion für Völkerrecht EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik EDA, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Ausländerfragen, Bundesanwaltschaft, Finanzdienst EJPD, Beschwerdedienst EJPD, Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Finanzkontrolle, Eidg. Personalamt, Eidg. Zollverwaltung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Es verbleiben folgende Differenzen: Das BIGA vertritt die Auffassung, dass die Expertenkommission den Auftrag des Bundesrates, wonach die Erwerbstätigkeit der Asylbewerber einzuschränken sei, mit der vorgeschlagenen Fassung von Art. 21 AVB nicht erfüllt habe, weil die Bestimmung im Vergleich zur heutigen Rechtslage nichts Neues bringe. Es fordert deshalb ein generelles zwingendes Arbeitsverbot während der ersten drei Monate mit anschliessender Lockerungsmöglichkeit und ein automatisches Erlöschen einer allfälligen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit bei Ablauf der rechtskräftig verfügten Ausreisefrist.

Zwar ist das BIGA von seiner früheren Forderung nach einem sechsmonatigen Arbeitsverbot abgekommen. Aber auch ein dreimonatiges Verbot dürfte im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse kaum zu realisieren sein. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich nämlich, zweifellos unter dem Eindruck der guten Arbeitsmarktlage, für eine sehr flexible Handhabung der Regelung der Erwerbstätigkeit ausgesprochen.

Das EDA schlägt einerseits vor, dass auf ein Asylgesuch nicht eingetreten werden soll, wenn dem Gesuchsteller im Herkunftsland Aufenthaltsalternativen zugemutet werden können. Andererseits verlangt es die Streichung der Bestimmung in Art. 16 Abs. 1 lit. e, nach der der Bundesrat eine Liste von Ländern erstellen kann, in welchen keine asylrechtlich relevanten Verfolgungen zu befürchten sind (sogenannte Safe-Countries). Wir möchten auf diese Lösung verzichten, da sie zu Widersprüchen führen könnte. Ueberdies kann die Frage, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, erst dann beantwortet werden, wenn die angeblichen Fluchtgründe geprüft sind.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Veröffentlichung im Bundesblatt

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
- Botschaftsentwurf
- Entwurf des Bundesbeschlusses
- Entwurf des Bundesgesetzes

Zum Mitbericht an: BK, EDA, EFD, EVD

Protokollauszug an:

BK (6) zum Vollzug
EJPD (10) zum Vollzug
EDA (6) zur Kenntnis
EFD (4) zur Kenntnis
EVD (4) zur Kenntnis

**Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und Bundesgesetz
über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge**

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 12. April 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über den Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und vom Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge wird Kenntnis genommen.
2. Das Vernehmlassungsergebnis wird veröffentlicht. Der Bericht wird an die Presse und auf Verlangen auch den angehörten Kreisen sowie weiteren Interessenten abgegeben.
3. Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge werden gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Verzeichnis der Vernehmlasser
(inklusive Abkürzungsverzeichnis)
3. Stellungnahmen und Vorschläge
4. Änderung des 1. Kapitels (Grundsätze)

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

- 1.1.1. Art. 11 (Entscheid)

- 1.1.2. Art. 12 (Verfahrensgrundsätze)
- 1.1.3. Art. 12a (Nachweis der Flüchtlingseigenschaft)
- 1.1.4. Art. 12b (Mitwirkungspflicht)
- 1.1.5. Art. 12c (Beweisverfahren)
- 1.1.6. Art. 12d (Eröffnung und Begründung von Verfügungen
und Entscheiden)
- 1.1.7. Art. 12e (Zustellensatz)
- 1.1.8. Art. 12f (Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren)
- 1.1.9. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 1
2. Änderung des 2. Abschnitts
- 2.1. Art. 13 (Asylgesuch)
 - 2.1.1. Art. 13a (Ort der Einreichung)
 - 2.1.2. Art. 13b (Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung)
 - 2.1.3. Art. 13c (Asylgesuch an der Grenze und Einreisebewilligung)
 - 2.1.4. Art. 13d (Asylgesuch am Flughafen)
 - 2.1.5. Art. 13e (Anhaltung bei der illegalen Einreise)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Verzeichnis der Vernehmlasser
(inklusive Abkürzungsverzeichnis)
3. Stellungnahmen und Vorschläge
 - 3.1. Aenderung des 1. Kapitels (Grundsätze)
 - 3.1.1. Art. 8a (Subjektive Nachfluchtgründe)
 - 3.2. Aenderung des 2. Kapitels (Verfahren)
 - 3.2.1. Aenderung des 1. Abschnitts
 - 3.2.1.1. Art. 11 (Entscheid)
 - 3.2.1.2. Art. 12 (Verfahrensgrundsätze)
 - 3.2.1.3. Art. 12a (Nachweis der Flüchtlingseigenschaft)
 - 3.2.1.4. Art. 12b (Mitwirkungspflicht)
 - 3.2.1.5. Art. 12c (Beweisverfahren)
 - 3.2.1.6. Art. 12d (Eröffnung und Begründung von Verfügungen
und Entscheiden)
 - 3.2.1.7. Art. 12e (Zustelldomizil)
 - 3.2.1.8. Art. 12f (Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren)
 - 3.2.1.9. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 1
 - 3.2.2. Aenderung des 2. Abschnitts
 - 3.2.2.1. Art. 13 (Asylgesuch)
 - 3.2.2.2. Art. 13a (Ort der Einreichung
Art. 13b (Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung)
Art. 13f (Asylgesuch im Inland)
 - 3.2.2.3. Art. 13c (Asylgesuch an der Grenze und Einreisebewilligung)
 - 3.2.2.4. Art. 13d (Asylgesuch am Flughafen)
 - 3.2.2.5. Art. 13e (Anhaltung bei der illegalen Einreise)

- 3.2.3. Aenderung des 3. Abschnitts
 - 3.2.3.1. Art. 14 (Erhebungen in der Empfangsstelle)
 - 3.2.3.2. Art. 15 (Anhörung zu den Asylgründen)
 - 3.2.3.3. Art. 15a (Hilfswerksvertreter)
 - 3.2.3.4. Art. 16 (Nichteintreten)
 - 3.2.3.5. Art. 16a (Ablehnung ohne weitere Abklärungen)
 - 3.2.3.6. Art. 16b (Asyl oder vorläufige Aufnahme ohne weitere Abklärungen)
 - 3.2.3.7. Art. 16c (Weitere Abklärungen)
- 3.2.4. Aenderung des 4. Abschnitts
 - 3.2.4.1. Art. 17 (Wegweisung)
 - 3.2.4.2. Art. 18 (Vollzug)
 - 3.2.4.3. Art. 18a (Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt)
 - 3.2.4.4. Art. 18b (Zusammenarbeit der Kantone)
 - 3.2.4.5. Art. 18c (Unterstützung durch das Bundesamt)
 - 3.2.4.6. Art. 18d (Einziehung von Urkunden)
- 3.2.5. Aenderung des 5. Abschnitts
 - 3.2.5.1. Art. 19 (Aufenthalt)
 - 3.2.5.2. Art. 21 (Vorläufige Erwerbstätigkeit)
 - 3.2.5.3. Art. 21a (Sicherheitsleistungen)
 - 3.2.5.4. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 5
- 3.3. Aenderung des 3. Kapitels (Rechtsstellung der Flüchtlinge)
 - 3.3.1. Art. 25 (Wirkung)
 - 3.3.2. Art. 27 (Erwerbstätigkeit)
 - 3.3.3. Art. 28 (Niederlassung)
- 3.4. Aenderung des 6. Kapitels (Rechtsschutz)
 - 3.4.1. Art. 46 (Beschwerdebehörden)

- 3.4.2. Art. 46a (Anfechtbare Zwischenverfügungen)
- 3.4.3. Art. 46b (Behandlungsfrist)
- 3.4.4. Art. 46c (Verfahrensfristen)
- 3.4.5. Art. 46d (Vereinfachtes Verfahren)
- 3.4.6. Art. 46e (Kostenvorschüsse)
- 3.4.7. Art. 47 (Aufschiebende Wirkung)
- 3.5. Aenderung des ANAG
 - 3.5.1. Art. 14a
 - 3.5.2. Art. 14b
 - 3.5.3. Art. 14c
- 3.6. Uebergangsbestimmungen
- 3.7. Rechtsform, Inkrafttreten und Geltungsdauer
- 3.8. Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamt für Flüchtlinge
- 3.9. Vorschläge der Vernehmlasser zur Aufnahme oder Aenderung weiterer Bestimmungen
- 4. Beanstandete Mängel
- 5. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 13. September 1989 hat der Bundesrat eine Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) auszuarbeiten. Am 2. März 1990 wurde das bis Ende März befristete Vernehmlassungsverfahren über den dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren sowie das Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge eröffnet.

Bis zum 6. April 1990 lagen insgesamt 75 Stellungnahmen vor. Geäussert haben sich 21 Kantone, neun Parteien, zehn eingeladene Kommissionen und Konferenzen, neun Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, sechs Kirchen und kirchliche Organisationen sowie zehn Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände. Zusätzlich gingen zehn Vernehmlassungen aus interessierten Kreisen, die nicht offiziell dazu eingeladen wurden, ein. Diese wurden zur Kenntnis genommen und bei der Beurteilung des Vernehmlassungsergebnisses miteinbezogen. Sie wurden jedoch im vorliegenden Bericht zu den einzelnen Revisionspunkten nicht namentlich erwähnt.

Dass das Revisionsprojekt auf ein breites Interesse stösst, zeigt sich an den zahlreichen Stellungnahmen, welche trotz des kurzen, zur Verfügung gestandenen Zeitraums umfangreich und fundiert ausgefallen sind. Eine Beschränkung auf die wesentlichen Grundzüge, Kriterien und Anregungen, insbesondere hinsichtlich der Vielzahl ausformulierter Vorschläge, drängt sich daher auf.

2. Verzeichnis der Vernehmlasser (inklusive Abkürzungsverzeichnis)

Kantone

Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern	LU
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Landammann und Regierungsrat des Kantons Obwalden	OW
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.	AR
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.	AI
Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Graubünden	GR
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino	TI
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS

Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU

Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Schweizerische Volkspartei	SVP
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
Landesring der Unabhängigen	LdU
Liberales Partei der Schweiz	LPS
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Nationale Aktion für Volk und Heimat	NA
Progressive Organisation der Schweiz	POCH
Partito Socialista Unitario	PSU
Schweizer Autopartei	AP
Grünes Bündnis	GB
Parti Suisse du Travail	PST
Parti socialiste genevois	PSG

Kommissionen und Vereinigungen

Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren	FDK
Konferenz kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren	KKJPD

Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme	EKA
Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée	GRIAPP
Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge	SKöF
Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren	VDK
Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen	LAKO
Vereinigung der Kantonalen Fremdenpolizeichefs	VKF
Schweizerisches Bundesgericht	BGER
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft	SGG
Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte	VRI
Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit	SEZ
Verband Schweizerischer Arbeitsämter	VSAA
Institut de fédéralisme Fribourg	IFF
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein	SGF
Schweizerischer Verband für Frauenrechte	SVF
Organisation für die Sache der Frau	OFRA
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	BSF
<u>Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen</u>	
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen	HEKS
amnesty international	ai
Asylkoordination Schweiz	AKCH
Caritas Schweiz	CARITAS
Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe	SFH
United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk	SAH
Association suisse des centres sociaux protestants	CSP

Arbeitsgemeinschaft Swissaid / Fastenopfer / AGSFBH
Brot für Brüder / Helvetas

Kirchen und kirchliche Organisationen

Christkatholische Kirche der Schweiz	CKS
Evangelischer Frauenbund der Schweiz	EFS
Communauté de travail des Eglises chrétiennes en Suisse	CTEC
Fédération des Eglises protestantes de la Suisse	FEPS
Communauté catholique suisse de travail pour les étrangers et leurs problèmes	SKAF
Schweizerische Bischofskonferenz	SBK
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	SEK
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG
Schweizerischer Katholischer Frauenbund	SKF

Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz	CNG
Fédération Romande des Syndicats Patronaux	FRSP
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	DJS
Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer	LFSA
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse du commerce et de l'industrie	USCI
Union syndicale suisse	USS

Association suisse des procureurs généraux de Suisse	ASPS
Société suisse des juriste	SSJ
Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins	Vorort
Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände	VSA
Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen	ZSAO
Schweizerischer Berufsverband dipl. Sozialarbeiter und Erzieher	SBS

Diverse Organisationen

Arbeitsgemeinschaft Ausländer-Schweizer,
Arbeitsgruppe Aarau

Elisa

Mitglieder der Fürsorgebehörde Gemeinde Zollikon

Beschwerdedienst EJPD

Interessengemeinschaft der Beratungs- und
Kontaktstellen Schweizer-Ausländer

Internationaler Sozialdienst der Schweiz

Coordination asile Neuchâtel

Municipalité de Lausanne

Betreuerinnengruppe Heiden

ADF-VAUD

3. Stellungnahmen und Vorschläge

3.1. Aenderung des 1. Kapitels (Grundsätze)

3.1.1. Artikel 8a (subjektive Nachfluchtgründe)

Einem Ausländer wird kein Asyl gewährt, wenn er erst durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise Flüchtling im Sinne von Artikel 3 wurde.

Auf der einen Seite wird die Aufnahme dieser Bestimmung als Kodifizierung der geltenden Praxis ganz grundsätzlich, bzw. zwecks Ausschaltung von Beweisschwierigkeiten (FDP) begrüsst. Ablehnend äussert sich SH unter Hinweis darauf, dass die Schaffung einer weiteren Kategorie von gegenüber den übrigen Ausländern bevorzugten Flüchtlingen abzulehnen sei, und es bei Einführung dieser Bestimmung jedermann möglich sei, eine Flüchtlingseigenschaft zu konstruieren. Verschiedentlich wird der Bestimmung unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Grundsatzes des Rückschiebungsverbotest zugestimmt (AG, LDU, VRI). Die generelle Gewährung von Asyl bei Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen wird von GPS und DJS gefordert, während sich einige Stimmen dieser Forderung im Grundsatz anschliessen, einen Asylausschlussgrund jedoch noch für Fälle des Rechtsmissbrauch vorsehen wollen (SFH, ai, SBK, SEK, SKFB, UNHCR).

3.2. Aenderung des 2. Kapitels (Verfahren)

3.2.1. Aenderung des 1. Abschnitts

3.2.1.1. Artikel 11 (Entscheid)

1 unverändert

2 unverändert

3 Der Bundesrat kann eine unabhängige, mehrere Kammern umfassende Rekurskommission für Flüchtlingsfragen einsetzen, welche endgültig über Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes über die Verweigerung des Asyls und über die Wegweisung sowie anstelle des Bundesgerichts über die Beendigung des Asyls entscheidet. Er kann ergänzende Verfahrensvorschriften, insbesondere über mündliche Verhandlungen, mündliche Eröffnungen von Entscheiden sowie über summarische Verfahren erlassen.

Die Schaffung einer unabhängigen Rekursinstanz wird durchwegs begrüsst. Nur gerade FDP und Vorort sprechen sich dagegen aus. Die SVP äussert mit Blick auf erwartete Verbesserungen Zustimmung unter Vorbehalt. Eine Vielzahl der Vernehmlasser wollen die Einführung der Rekurskommission nicht in die Kompetenz des Bundesrates stellen und beantragen daher die Aufnahme einer verbindlichen Regelung im AVB, sei es durch sofortige Einführung mittels Gesetz oder mittels eines Auftrages an den Bundesrat, innert einer bestimmten Frist eine entsprechende Kommission einzusetzen (BE, FR, GR, OW, BL, GPS, GB, SFH, ai, LFSA, SGB, SIG, SBK, CVP, DJS).

SFH und ai machen davon ihre grundsätzliche Unterstützung der Vorlage abhängig. AG, SO, AR und VKF wünschen eine Präzisierung der Bestimmung, unter welchen Bedingungen der Bundesrat von der ihm eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen kann.

Die Uebertragung der Entscheidungsbefugnis an die zu schaffende Rekurskommission für Fälle, die bis anhin in bundesgerichtliche Zuständigkeit fielen, löst nur vereinzelt Bedenken aus (SEK, FDK).

3.2.1.2. Artikel 12 (Verfahrensgrundsätze)

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Schaffung von speziellen, auf das Asylverfahren zugeschnittenen Verfahrensregeln findet breite Zustimmung.

3.2.1.3. Artikel 12a (Nachweis der Flüchtlingseigenschaft)

¹ Art. 12 AsylG unverändert

² Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.

³ Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig substantiiert oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen

nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

Grundsätzlich wird die Aufnahme von Absatz zwei und drei zwecks Verdeutlichung dessen, wann eine Begründung glaubhaft sei, begrüsst. Während VD die Nützlichkeit von Absatz 2 in Frage stellt, stuft LDU diesen als zu subjektivistisch ein und beantragt überdies die Streichung von Absatz 3. UNHCR erachtet die Regelung mit Blick auf Ausnahmefälle als zu streng und schlägt eine Modifizierung von Absatz 3 durch Einfügen der Worte "üblicherweise" oder "in der Regel" vor. Auch weitere Vernehmlasser sind, unter Hinweis darauf, dass nicht einzelne Vorbringen, sondern die Darstellung in ihrer Gesamtheit zu würdigen sei, für eine Umformulierung der Vorschrift.

3.2.1.4. Artikel 12b (Mitwirkungspflicht)

¹ Wer um Asyl ersucht, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er hat insbesondere seine Identität offenzulegen, die Reisepapiere abzugeben, bei der Anhörung zu den Asylgründen alle Gründe seines Gesuches zu nennen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und sie unverzüglich einzureichen, oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

² Die Mitwirkungspflicht ist nicht verletzt, wenn der Gesuchsteller sie unverschuldet nicht erfüllen konnte.

³ Die Behörde kann vom Gesuchsteller verlangen, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente besorgt zu sein.

⁴ Art. 19a Abs. 1 AsylG unverändert

Die gesetzliche Verankerung der Mitwirkungspflichten eines Gesuchstellers wird allseits begrüsst. SO beantragt, Absatz 1 sei mit der Pflicht zur Offenlegung des Fluchtweges zu ergänzen.

Einige Vernehmlasser stellen sich auf den Standpunkt, die in Absatz 3 festgehaltene Verpflichtung zur Uebersetzung gehe grundsätzlich oder aber zumindest gegenüber mittellosen Asylbewerbern zu weit (NE, GR, SFH, SAV, DJS, FRSP, SEK, SKFB, SBK, UNHCR, ai). Ueberdies ist ai der Meinung, in Artikel 12b sei festzuhalten, dass die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers nicht von der Pflicht zur umfassenden Abklärung von Amtes wegen entbinde.

Während AG feststellt, dass die Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Mitwirkungspflicht zufolge des Grundsatzes der Nichtrückziehung eng begrenzt sind, werfen andere Kantone (GR, GL, ZH, NW) sowie die VKF die Frage nach der gesetzlichen Verankerung entsprechender Massnahmen auf. Vorgeschlagen wird die Androhung eines Nichteintretensentscheides in Artikel 12b oder 16.

3.2.1.5. Artikel 12c (Beweisverfahren)

Wird zur Ermittlung des Sachverhaltes ein Beweisverfahren durchgeführt, so kann der Gesuchsteller zur Beweisanordnung der Behörde nicht vorgängig Stellung nehmen.

In den allgemeinen Aeusserungen zu den neuen Verfahrensvorschriften findet diese Bestimmung breite Unterstützung. GR, ai und SEK erachten es als notwendig, im Gegenzug zu dieser Einschränkung den Anspruch auf Stellungnahme zum Beweisergebnis im AVB gesetzlich zu verankern, wobei gemäss Vorschlag ai die Akteneinsicht vorgängig eines negativen Entscheides nicht erst auf entsprechendes Gesuch hin zu gewähren ist.

3.2.1.6. Artikel 12d (Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden)

¹ Verfügungen und Entscheide können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden.

² Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Dem Gesuchsteller ist ein Protokollauszug auszuhändigen.

Die Möglichkeit der mündlichen Eröffnung und der summarischen Begründung von Entscheiden wird als Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens einmütig begrüsst. Nur gerade DJS spricht sich gegen die mündliche Eröffnung von Entscheiden aus, während NE die mündliche Eröffnung auf Beschwerdeinstanz ablehnt.

Geteilt sind die Meinungen, in welchen Fällen eine mündliche Eröffnung angezeigt ist. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, die geeigneten Fälle seien im Gesetz oder zumindest in der Botschaft klar festzuhalten (GR, GE, OW, SFH, UNHCR). Einerseits wird erklärt, die mündliche Entscheidung könne über die im Bericht erwähnten Fälle hinaus Anwendung finden (FDP), andererseits wird eine Einschränkung auf prozessleitende Verfügungen gewünscht (CVP, SFH). Andere Organisationen halten nur diejenigen Fälle für ungeeignet, in denen der Hilfswerksvertreter mit dem Entscheid nicht einverstanden ist (ai, SEK).

Weitere Vernehmlasser betonen, dass bei mündlicher Eröffnung auf Uebersetzung, Aushändigung des Protokollauszugs und Rechtsmittelbelehrung besonders zu achten sei (AG, VKF, SBK, SKFB).

3.2.1.7. Art. 12e (Zustelldomizil)

¹ Eine Zustellung oder Mitteilung an die letzte bekannte Adresse des Gesuchstellers oder an den von ihm bevollmächtigten Vertreter ist mit Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist rechtsgültig, selbst wenn der Gesuchsteller oder dessen Vertreter aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit den Postbetrieben erst in einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhält. Gleiches gilt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

² Wird der Gesuchsteller durch mehrere bevollmächtigte Personen vertreten und bezeichnen diese kein gemeinsames Zustelldomizil, macht die

Behörde ihre Mitteilungen an den vom Gesuchsteller zuerst bezeichneten Vertreter.

Die Klarheit der Regelung über die Zustellung wird begrüsst. Zwei Ergänzungsvorschläge werden gemacht:

- Es sei gesetzlich vorzuschreiben, dass der Gesuchsteller auf diese Regelung und deren Bedeutung aufmerksam gemacht werde (VRI);
- "Ist einer von mehreren bevollmächtigten Vertretern ein Rechtsanwalt, erfolgen behördliche Mitteilungen an diesen" (ai).

3.2.1.8. Artikel 12f (Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren)

¹ Nach Einreichung eines Asylgesuchs und bis zur Ausreise nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens durch Asylverweigerung und Wegweisung kann der Gesuchsteller, soweit kein Anspruch darauf besteht, kein Verfahren um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung einleiten.

² Bereits hängige Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuches gegenstandslos.

³ Bereits erteilte Aufenthaltsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit und können gemäss den fremdenpolizeilichen Bestimmungen verlängert werden.

a. Die klare Trennung von Asylverfahren und fremdenpolizeilichen Verfah-

ren wird von den Kantonen unter Hinweis auf die zahlreichen Fälle, in denen Gesuche zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen rechtsmissbräuchlich gestellt würden, einhellig begrüsst. BS wünscht zwecks Verdeutlichung eine Umformulierung des Gesetzestextes.

b. Befürwortet wird die Bestimmung von Artikel 12f auch von weiteren Vernehmlassern (VKF, SGB, FRSP, FDP, VRI, ZSAO).

SEK, SKFB und SKB wenden sich gegen einer derart strikte Regelung, welche keine Ausnahmen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen zulässt. DJS verlangt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

3.2.1.9. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 1

GE spricht sich dafür aus, dass die verfahrensbeschleunigende Massnahme der mündlichen Eröffnung im Zusammenhang mit den übrigen vorgeschlagenen Neuerungen (Art. 12 - 12e sowie 46 - 47) nur dann einzuführen sei, wenn dem Gesuchsteller ein Rechtsvertreter beigegeben werde. Auch SAV ist der Auffassung, dass die Einführung der Vorschriften 12c, 12d und 12e nur annehmbar sei, wenn die Gesuchsteller betreut seien und von einem Vertreter unterstützt werden könnten.

3.2.2. Aenderung des 2. Abschnitts

3.2.2.1. Artikel 13 (Asylgesuch)

Ein Asylgesuch liegt vor, wenn sich den schriftlichen, mündlichen oder anderen Willensäusserungen des Ausländers entnehmen lässt, dass er die Schweiz aus den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Gründen um Schutz vor Verfolgung ersucht.

Die meisten Vernehmlasser verzichteten auf Aeusserungen zum Wortlaut.

UNHCR weist darauf hin, dass die Formulierung zu Missverständnissen führen könnte, weshalb in der Botschaft und in Dienstanweisungen festzuhalten sei, dass im Zusammenhang mit Artikel 13 nur der Umstand relevant sei, dass überhaupt um Schutz nachgesucht werde, hingegen die Begründung hiezu nicht massgeblich sei. UNHCR schlägt zudem vor, die Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 zu streichen.

SEK erklärt, bei dieser Formulierung müsse auf Gesuche von Gewaltflüchtlingen nicht eingetreten werden und vertritt die Auffassung, dass jedes Ersuchen um Schutz vor Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen oder aus andern asylrelevanten Situationen als Asylgesuch entgegengenommen werden müsse.

SFH schlägt im wesentlichen gestützt auf die vorerwähnten Ueberlegungen eine andere Formulierung vor.

SKFB begrüsst die in der Vorlage enthaltene weite Formulierung der Form der Willensäusserung.

3.2.2.2. Artikel 13a, 13b und 13f

Art. 13a Ort der Einreichung

Das Asylgesuch ist bei einer schweizerischen Vertretung oder bei der Einreise an der Grenze zu stellen. Vorbehalten bleibt Artikel 13f.

Art. 13b Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

¹ Art. 17 Abs. 1 AsylG unverändert

² Das Bundesamt bewilligt dem Gesuchsteller die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

³ Art. 17 Abs. 3 AsylG unverändert.

Art. 13f Asylgesuch im Inland

Art. 14 AsylG unverändert

- Diese Bestimmungen werden weitgehend als Konsequenz des Versagens der Grenztorregelung verstanden und insofern akzeptiert (AG, GR, FDP, FRSP).

- VD sieht das Versagen der Grenztorregelung in einer zu wenig strikten Anwendung derselben und schlägt vor, auf Gesuche von illegal eingereisten Asylbewerbern inskünftig nicht mehr einzutreten.
- ZH möchte illegal eingereiste Gesuchsteller unverzüglich in den Nachbarstaat wegweisen und bei Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit des Vollzugs die Gesuchsteller bis zur rechtskräftigen Erledigung in Bundeszentren unterbringen.
- Der Vorort beantragt, dass Anknüpfungspunkt des Triage-Verfahrens der Umstand der legalen oder illegalen Einreise sein müsse, und im letztgenannten Fall das Asylverfahren in ein Wegweisungsverfahren umzugestalten sei.
- Die FDP erklärt, die Grenztorregelung habe vor allem deshalb versagt, weil in der Praxis auf eine Schlechterstellung der illegal Eingereisten verzichtet worden sei und bittet das Departement, diese Frage nochmals zu überprüfen. Die FDP ist überdies der Ansicht, dass das Problem nur durch internationale Zusammenarbeit unter den Aufnahmeländern zu lösen ist und vermisst Bestimmungen über internationale Amtshilfe.

3.2.2.3. Artikel 13c (Asylgesuch an der Grenze und Einreisebewilligung)

- ¹ Der Ausländer, der an der Grenze um Asyl nachsucht, erhält vom Bundesamt die Bewilligung zur Einreise, wenn kein anderes Land staatsvertrag-

lich zur Behandlung seines Asylgesuches verpflichtet ist und:

- a. er das zur Einreise erforderliche Ausweispapier oder Visum besitzt,
oder
- b. im Land, aus dem er direkt in die Schweiz gelangt ist, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheint.

² Die Einreise wird vom Bundesamt ferner bewilligt, wenn

- a. der Ausländer glaubhaft macht, dass ihn das Land, aus dem er direkt kommt, in Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückschiebung zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem er gefährdet erscheint, oder
- b. die Schweiz staatsvertraglich zur Behandlung seines Asylgesuches verpflichtet ist.

³ Der Bundesrat bestimmt, in welchen anderen Fällen die Einreise bewilligt wird.

Bis auf den Einwand von ZH, wonach es nicht zweckmässig sei, auf inskünftige, derzeit noch nicht vorhandene Abkommen abzustellen, wird die Bestimmung positiv aufgenommen.

UNHCR weist darauf hin, dass die Einschränkung in Absatz 1 "...wenn kein anderes Land staatsvertraglich zur Behandlung seines Asylgesuchs verpflichtet ist..." zu unflexibel sei und überdies dem Grundsatz der Familieneinheit nicht Rechnung trage. In der EXCOM-Resolution Nr. 15 sei

überdies festgehalten, dass Asyl nicht ausschliesslich gestützt auf den Umstand, dass es von einem andern Staat erteilt würde, ausgeschlossen werden könne.

DJS erklärt, die Mängel des Grenztorkonzeptes würden mit dieser Bestimmung übernommen. Ein Flüchtling müsse über die grüne Grenze einreisen und erst dann das Asylgesuch stellen können, um zu erreichen, dass das Nachbarland eine Rücknahme verweigern könne.

3.2.2.4. Artikel 13d (Asylgesuch am Flughafen)

¹ Auf Asylgesuche, die bei der Grenzkontrolle auf den Flughäfen gestellt werden, gilt Artikel 13c. Der Gesuchsteller kann erkennungsdienstlich behandelt werden.

² Wird die Einreise nicht bewilligt, kann der Gesuchsteller vom Bundesamt vorsorglich weggewiesen werden, wenn die Weiterreise in einen Drittstaat möglich, zulässig und zumutbar ist, namentlich wenn dieser Staat vertraglich für die Behandlung seines Asylgesuches zuständig ist, wenn sich der Gesuchsteller vorher einige Zeit dort aufgehalten hat oder wenn dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen er enge Beziehungen hat. Der sofortige Vollzug kann angeordnet werden.

³ Wird die Einreise nicht bewilligt, und kann der Gesuchsteller nicht in einen Drittstaat weggewiesen werden, so kann der sofortige Vollzug der Wegweisung in den Heimat- und Herkunftsstaat angeordnet werden, wenn dem Gesuchsteller dort nach der übereinstimmenden Auffassung des Bundesamtes

und des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge offensichtlich keine Verfolgung droht.

Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Flughafenfälle wird seitens der Kantone kaum Stellung genommen. Während einerseits die bessere rechtliche Absicherung begrüsst wird (NW), äussert sich ZH ablehnend.

SKFB kann sich mit der Formulierung von Artikel 2 "...wenn dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen er enge Beziehungen hat..", nicht einverstanden erklären, da es sich bei den angesprochenen Personen meistens um wenig begüterte emigrierte Schicksalsgenossen handelt.

Einige Vernehmlasser (SFH, VRI, FRSP, FDK) stimmen trotz des Umstandes, dass die Garantie von Artikel 13 EMRK nicht gegeben ist, der vorgeschlagenen Lösung zu. Dies zur Hauptsache mit der Begründung, dass die vorgeschlagene Bestimmung eine Verbesserung der derzeitigen rechtlichen Situation mit sich bringe und durch die Zusammenarbeit mit dem UNHCR Fehlentscheide so gut wie ausgeschlossen werden können, können einige Vernehmlasser zustimmen (SFH, VRI, FRSP, FDK).

Einige Vernehmlasser opponieren der Bestimmung mit der Begründung, sie verstosse gegen das Gebot der wirksamen Beschwerde gemäss Artikel 13 EMRK (CVP, GPS, SBK, SEK, ai). Auch wird teilweise gefordert, in Fällen von Absatz 2 müsse als zusätzliches Erfordernis der Aufenthalt möglich und zumutbar sein. Hingewiesen wird überdies darauf, dass auch in sol-

chen Fällen eine Anhörung im Sinne von Artikel 15 zu erfolgen habe.

Angesichts der gravierenden Folgen eines negativen Entscheides hätte UNHCR es begrüsst, wenn der Abgewiesene den Beschwerdeentscheid vor Vollzug der Wegweisung hätte abwarten können. UNHCR anerkennt jedoch das Bedürfnis nach einer sofortigen Wegweisung bei Gesuchen, die sich nach einer Befragung gemäss den Artikeln 15 und 15a als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich erweisen und begrüsst es, dass das UNHCR konsultiert wird, bevor die Wegweisung vollzogen wird. Angesichts dieser zusätzlichen Sicherheit kann Artikel 13d Absatz 3 und Artikel 47 zugestimmt werden. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Verweigerung der Zustimmung des UNHCR automatisch dazu führt, dass ein normales Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

DJS verlangt sinngemäss die Möglichkeit, dass jeder Gesuchsteller in die Schweiz einreisen könne, um das Gesuch im Inland zu stellen.

3.2.2.5. Artikel 13e (Anhaltung bei der illegalen Einreise)

Für Gesuchsteller, die bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum angehalten wurden, gelten die Artikel 13c und 13d Absatz 2.

Diese Bestimmung wird als Verbesserung von ai, SEK, SKFB und SBK ausdrücklich begrüsst.

3.2.3. Aenderung des 3. Abschnitts

3.2.3.1. Artikel 14 (Erhebungen in der Empfangsstelle)

¹ Der Bund errichtet Empfangsstellen, die vom Bundesamt geführt werden.

² Die Empfangsstelle erhebt die Personalien des Gesuchstellers sowie den Grund und die Umstände der Einreise. Der Gesuchsteller wird von den Behörden des Standortkantons erkennungsdienstlich behandelt. Die Reisepapiere werden eingezogen.

³ Das Bundesamt ist berechtigt, alle Informationen zu erheben, die für einen Entscheid über den Aufenthalt des Gesuchstellers in der Schweiz während des Asylverfahrens wesentlich sind.

⁴ Der Gesuchsteller wird auf seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen.

Von den Kantonen wird beinahe einmütig ein Ausbau der Empfangsstellen sowohl hinsichtlich der Anzahl wie des dort zu beschäftigenden Personals verlangt. Viele Kantone wünschen, dass inskünftig Entscheide gestützt auf Artikel 16, gegebenenfalls auch solche gestützt auf Artikel 16a oder 19 in den Empfangsstellen getroffen werden, und die Gesuchsteller nicht mehr auf die Kantone verteilt werden oder als Triagestelle dienen (BE, AG, GR, SO, NW, SH, SZ, FR). VKF schliesst sich diesem Anliegen an. ZH verlangt überdies gegen die einzelne Zuteilung ein Beschwerderecht des Kantons. Demgegenüber beantragt GE unter Hinweis auf die Ereignisse im

letzten Jahr, dass die Gesuchsteller bei Spitzenbelastungen unverzüglich in die Kantone verteilt werden.

Gewisse Vernehmlasser fordern die gesetzlich verankerte Garantie, dass mindestens zwei namentlich zu bestimmende Vertreter der Hilfswerke jederzeit Zutritt zu den Empfangsstellen haben (SFH, ai, SEK, SKFB, SBK). Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung in Absatz 2, wonach Erhebungen über den Grund und die Einreise in die Schweiz in der Empfangsstelle vorgenommen würden, zu Missverständnissen Anlass geben könne, und die Befragung zu den Fluchtgründen der Anhörung gemäss Artikel 15 vorbehalten bleiben müsse, welche auch vor den Nichteintretensentscheiden durchzuführen sei (SFH, ai, UNHCR). DJS verlangt, dass auch zu den Befragungen in den Empfangsstellen Hilfswerksvertreter beigezogen werden.

3.2.3.2. Artikel 15 (Anhörung zu den Asylgründen)

¹ Das Bundesamt hört den Gesuchsteller innert 20 Tagen nach der Gesuchstellung zu den Asylgründen an und zieht nötigenfalls einen Dolmetscher bei. Der Gesuchsteller kann sich von einem Vertreter und einem Dolmetscher seiner Wahl, welche selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen.

² Die Anhörung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches vom Gesuchsteller und gegebenenfalls vom Dolmetscher unterzeichnet wird.

³ Das Departement kann im Einverständnis mit den Kantonen festlegen,

dass Anhörungen gemäss den Absätzen 1 und 2 durch kantonale Beamte durchgeführt werden, die dafür unter der Leitung des Bundesamtes stehen. Diese Beamten können zuhanden des Bundesamtes Entscheide gemäss Artikel 16 bis 16b vorbereiten. Die Personalkosten der Kantone werden abgegolten.

Alternativvorschlag

Art. 15 Anhörung zu den Asylgründen

¹ Die kantonale Behörde hört den Gesuchsteller innert 20 Tagen nach der Gesuchstellung zu den Asylgründen an und zieht nötigenfalls einen Dolmetscher bei. Der Gesuchsteller kann sich von einem Vertreter und einem Dolmetscher seiner Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen.

² Die Anhörung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches vom Gesuchsteller und gegebenenfalls vom Dolmetscher unterzeichnet wird.

³ Das Bundesamt kann Gesuchsteller direkt anhören. Für die Befragung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

⁴ Das Departement kann im Einverständnis mit den Kantonen festlegen, dass kantonale Beamte unter der Leitung des Bundesamtes Entscheide gemäss Artikel 16 bis 16b zuhanden des Bundesamtes vorbereiten, oder dass Gesuchsteller nur vom Bundesamt angehört werden. Den Kantonen werden die Personalkosten, die ihnen gemäss diesem Absatz anfallen, ver-

gütet.

a. Bis auf die wenigen Stimmen, die sich grundsätzlich gegen jede Verfahrensbeschleunigung aussprechen, wird die sowohl im Entwurf wie im Alternativvorschlag vorgesehene Frist zur Anhörung innert 20 Tagen begrüsst.

b. Die im Entwurf und im Alternativvorschlag vorgesehene Bestimmung über die Protokollierung und die Unterzeichnung des Protokolls durch den Dolmetscher gab kaum Anlass zu Bemerkungen. LFSA fordert eine Regelung des Anstellungsverhältnisses der Dolmetscher.

c. Die Stellungnahmen der Kantone fielen nicht immer eindeutig zugunsten des Entwurfes oder zugunsten des Alternativvorschlages aus.

c.1. Klar für die den Vorschlag gemäss Entwurf sprechen sich die folgenden Kantone aus: ZH, BE, GE, BS, BL, SH, GR, NE, OW, UR, AR.

Während GR und NE an einer Mitarbeit im Sinne von Absatz 3 interessiert wären, und GE überdies die volle Kompetenz zur Fällung der erstinstanzlichen Entscheidfällung wünscht, kann den Stellungnahmen der Kantone ZH, BE, BS, BL, SH, OW, AR und UR entnommen werden, dass sie kaum mehr bereit wären, weiterhin Befragungen durchzuführen und neu Entscheide vorzubereiten. Verschiedentlich werden grundsätzliche Ueberlegungen einer negativen Entwicklung durch eine schleichende Kantonalisierung angebracht.

VD äussert sich nicht darüber, ob der Entwurf oder der Alternativvorschlag zu bevorzugen sei, bemerkt jedoch, dass die zusätzliche Aufgabe der Entscheidvorbereitung kaum übernommen werden könne, bei Delegation von Aufgaben an die Kantone konsequenterweise auch die Entscheidbefugnis dem Kanton zukommen müsse. FR stellt die Rückdelegation an den Bund fest und erklärt, der Entwurf könne zu einer Ueberlastung des Bundes führen, überdies provoziere Absatz 3 Konflikte. LU äussert Bedenken, da eine Reduktion der Mitbeteiligung der Kantone im Verfahren zu einer reduzierten Bereitschaft zum generellen Mittragen der Verantwortung im Asylbereich mit sich bringe.

c.2. Nachhaltig für den Alternativvorschlag sprechen sich die Kantone SO, AG, TG, GL und SZ aus, welche die Anhörung im bisherigen Rahmen, ohne Uebernahme der Entscheidvorbereitung, weiter durchführen wollen.

c.3. Von den Parteien sprechen sich FDP, SVP und LPS für den Alternativvorschlag aus. LDU und CVP votieren für den Entwurf.

c.4. Bei den Organisationen spricht sich eine klare Mehrheit für den Entwurf aus. Ein grosser Teil davon äussert jedoch Bedenken wegen einer Kantonalisierung gestützt auf Absatz 3. Nur gerade in einer dieser Stellungnahmen zugunsten des Entwurfs wird vollständige, über Absatz 3 hinausgehende Kompetenz zur Fällung der Entscheide als wünschenswert erachtet (FRSP), während die übrigen Befürworter für die ausschliessliche Verantwortlichkeit des Bundes eintreten und sich gegen eine Entscheidvorbereitung durch die Kantone aussprechen.

d. OFRA beantragt sinngemäss, es seien Bestimmungen aufzunehmen, dass die Befragung von Frauen nur in Anwesenheit von weiblichen Befragern und Hilfswerksvertretern durchzuführen sei.

3.2.3.3. Artikel 15a (Hilfswerksvertreter)

¹ Die anerkannten Flüchtlingshilfsorganisationen entsenden einen Vertreter zur Anhörung über die Asylgründe gemäss Artikel 15, sofern der Gesuchsteller dies nicht ablehnt.

² Die Anhörungstermine werden den Flüchtlingshilfsorganisationen rechtzeitig mitgeteilt.

³ Der Hilfswerksvertreter beobachtet die Anhörung. Er kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen. Er hat keine Parteirechte.

⁴ Der Hilfswerksvertreter untersteht gegenüber Dritten der Verschwiegenheitspflicht.

⁵ Der Hilfswerksvertreter bestätigt im Protokoll seine Mitwirkung. Er kann dabei Einwendungen anmelden und weitere Abklärungen anregen.

⁶ Der Bund entschädigt die Flüchtlingshilfsorganisationen für ihren Aufwand.

Zum einen wird die im Gesetz aufgenommene Beschreibung der Rolle des Hilfswerksvertreters als zutreffend bezeichnet (GR, FDP, SIG).

Als zu bedeutungsvoll wird die Rechtstellung des Hilfswerksvertreters seitens der NA kritisiert. Während der Kanton FR Absatz 5 als Quelle permanenter Konflikte bezeichnet, schlägt GL die Streichung dieses Absatzes vor, da ein weiterer Ausbau der Rechte des Hilfswerksvertreters nicht nötig sei. Zwei Vernehmlasser fordern die Aufnahme einer Bestimmung, welche es erlauben würde, unfähige, ungeeignete oder querulatorische Hilfswerksvertreter abzulehnen (BE, VKF).

Verschiedentlich wird ein Ausbau der Rechte des Hilfswerksvertreters gefordert. Dieser soll ein Antragsrecht hinsichtlich des weiteren Vorgehens; insbesondere hinsichtlich weiterer Abklärungen, haben. Im weiteren soll die Behörde verpflichtet werden, auf Einwände des Hilfswerksvertreters im Entscheid einzugehen (SFH, SKFB, SBK, FRSP).

GE und SEK bevorzugen sinngemäss eine eigentliche Vertretung von Amtes wegen.

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die Hilfswerksvertreter die Möglichkeit haben sollten, sich ausreichend über die bevorstehende Befragung zu informieren, und insbesondere über Nationalität, Sprache und Alter des anzuhörenden Gesuchstellers zu orientieren seien. Dies sei bei einer einzelfallunabhängigen Vorladung nicht gewährleistet.

Gegen die Schweigepflicht des Betroffenen und des Rechtsvertreters spricht sich DJS aus.

3.2.3.4. Artikel 16 (Nichteintreten)

¹ Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn der Gesuchsteller:

- a. kein Asylgesuch im Sinne von Artikel 13 stellt;
- b. seine Identität verheimlicht und dies aufgrund des Ergebnisses der erkennungsdienstlichen Behandlung feststeht;
- c. in ein Land ausreisen kann, in welchem ein Asylgesuch hängig ist oder das staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist und das ihn nicht zur Ausreise in ein Land zwingt, in welchem er verfolgt oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt würde;
- d. bereits in der Schweiz ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder sein Gesuch zurückgezogen hat oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist und nicht glaubhaft machen kann, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sind;
- e. aus einem Land kommt, in welchem nach den Erkenntnissen des Bundesrates keine Verfolgung nach Artikel 3 und keine unmenschliche Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 zu befürchten sind.

² Nichteintretensentscheide sind in der Regel innert 6 Wochen nach der Gesuchstellung zu treffen; sie können summarisch begründet werden.

- a. Verschiedene Vernehmlasser beantragen hier, dass für weitere Tat-

bestände die Fällung eines Nichteintretensentscheides vorzusehen sei. So beispielsweise dann, wenn der Gesuchsteller nachgewiesenermassen seine Identität verheimlicht, aus unentschuldbaren Gründen dem Anhörungstermin fernbleibt, während vier Wochen an der bekannten Adresse nicht erreicht werden kann, in seinem Verfügungsbereich befindliche Reisepapiere nicht aushändigt oder über deren Herkunft bzw. Verbleib tatsachenwidrige Angaben macht.

b. Ebenso viele Vernehmlasser - vorwiegend aus kirchlichen Kreisen oder seitens der Hilfswerke - sind der Meinung, mit Artikel 16 würden zu viele Tatbestände der Folge eines Nichteintretensentscheides unterworfen. Vorab wird von den Konsequenzen eines Fehlentscheides zufolge Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gewarnt. Gefordert wird insbesondere, dass vor Fällung eines Nichteintretensentscheides immer eine Anhörung im Sinne von Artikel 15 zu erfolgen habe.

c. Die Einführung einer sogenannten "safe-country"-Liste im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e wurde von den Kantonen BE, TG, AI und GE begrüsst, während ZH zwingend die Schaffung einer solchen Liste verlangt für den Fall, dass nicht eine Trennung des Einreise- und Asylverfahrens gemäss eigenen Vorstellungen vorgenommen würde. Ebenfalls unterstützt wird die Schaffung einer solchen Liste seitens der SVP und der VKF. Demgegenüber erklärt VRI, dass die Bezeichnung der als "sicher" geltenden Länder nicht durch den Bundesrat alleine, sondern nach Absprache mit dem UNHCR zu erfolgen habe. CVP und SAV warnen vor allfälligen politischen Schwierigkeiten. Klar gegen die Bezeichnung von sogenannten "sicheren Ländern" sprechen sich SEK, SBK, SFH, DJS und UNHCR aus.

d. Während FR darauf hinweist, dass insbesondere bei Nichteintretentsentscheiden gemäss Buchstabe b und c eine Behandlungsfrist von sechs Wochen zu kurz bemessen sei, da die Abklärungen in der Regel mehr Zeit in Anspruch nehmen würden, wird auf der andern Seite verschiedentlich erklärt, eine sechswöchige Behandlungsdauer sei zu kurz.

3.2.3.5. Artikel 16a (Ablehnung ohne weitere Abklärungen)

¹ Wird aufgrund der Anhörung offensichtlich, dass der Gesuchsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt oder sie nicht glaubhaft machen kann, und seiner Wegweisung keine Gründe entgegenstehen, wird das Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt.

² Der Entscheid hat in der Regel innert 10 Tagen zu erfolgen; er kann summarisch begründet werden.

Ist auf einhellige Zustimmung gestossen. Einzig GB äusserte sich grundsätzlich gegen eine Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens.

SFH beantragt die Aenderung von Absatz 1 wie folgt:

"Ergibt sich aufgrund der Anhörung ..."

ai erklärt, es könne dann nicht von einem offensichtlichen Fall gesprochen werden, wenn der Hilfswerksvertreter Zweifel habe und weitere Abklärungen beantrage.

3.2.3.6. Artikel 16b (Asyl oder vorläufige Aufnahme ohne weitere Abklärungen)

¹ Kann der Gesuchsteller aufgrund der Anhörung nachweisen oder glaubhaft machen, dass er Flüchtling ist, und liegt kein Asylausschlussgrund vor, wird ihm ohne weitere Abklärungen Asyl gewährt.

² Erweist sich bereits aufgrund der Anhörung, dass dem Gesuchsteller kein Asyl gewährt werden kann, der Vollzug seiner Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird ohne weitere Abklärungen ein Asyl- und Wegweisungsentscheid getroffen und anstelle der Ansetzung einer Ausreisefrist die vorläufige Aufnahme angeordnet.

Während der SGB die Frage stellt, ob der Bundesbeschluss durch diese Bestimmung nicht ausgehöhlt würde, da all diejenigen, welche nicht als echte Flüchtlinge anerkannt würden, und deren Rückschaffung den Behörden als zweifelhaft erscheinen würde, vorläufig aufgenommen würden, sind sich die übrigen Vernehmlasser, welche sich zu diesem Revisionspunkt speziell äussern, darin einig, dass Absatz 2 zu begrüssen sei.

3.2.3.7 Artikel 16c (Weitere Abklärungen)

¹ In den übrigen Fällen trifft das Bundesamt die notwendigen zusätzlichen Abklärungen. Es kann bei den schweizerischen Vertretungen Auskünfte einholen, den Gesuchsteller ergänzend anhören oder ihm durch die kantonale Behörde Ergänzungsfragen stellen.

² Art. 18 AsylG unverändert

UNHCR weist zu dieser Bestimmung darauf hin, dass Nachforschungen im Heimatland eines Gesuchstellers sorgfältig zu betreiben seien, um dem Gesuchsteller oder seinen Familienmitgliedern keinen Schaden zuzufügen, während DJS die gegenwärtige Praxis als eine zusätzliche Gefährdung der Flüchtlinge betrachtet.

3.2.4. Aenderung des 4. Abschnitts

3.2.4.1. Artikel 17 (Wegweisung)

¹ Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an.

² Der Kanton, dem der Gesuchsteller zugewiesen wurde, wird vor der Anordnung der Wegweisung angehört, wenn seit der Gesuchstellung mehr als drei Jahre vergangen sind. Der Kanton äussert sich darüber, ob er dem Gesuchsteller eine Anwesenheitsbewilligung erteilen will. Wird dem Gesuchsteller eine solche Bewilligung erteilt, wird die Wegweisung nicht verfügt. Im Rahmen der Anhörung des Kantons und des Bewilligungsverfahrens hat der Gesuchsteller keine Parteistellung.

³ Die Wegweisungsverfügung enthält:

- a. die Verpflichtung, die Schweiz zu verlassen;
- b. die Festsetzung des Tages, bis zu dem der Gesuchsteller schweizerisches Gebiet verlassen muss. Der sofortige Vollzug bleibt in den Fällen von Artikel 16 Absatz 1 vorbehalten. Im Falle der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme oder Internierung wird die Frist im Zeitpunkt der Aufhebung bestimmt;
- c. die Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall;
- d. die Bezeichnung jener Länder, in welche der Gesuchsteller nicht zurückgeführt werden darf;
- e. die Bezeichnung des für den Vollzug der Wegweisung oder Ersatzmassnahme zuständigen Kantons.

Die Kantone sind mit einer solchen Regelung einverstanden. SH befindet die in Absatz 2 festgehaltene Frist von drei Jahren für zu kurz, SO schlägt eine Befristung auf vier Jahre vor. AG und NW weisen darauf hin, dass durch die getroffene Regelung das Problem des Untertauchens von Gesuchstellern nicht gelöst sei und BS schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass es nicht gerechtfertigt sei, nach Abschluss des Asylverfahrens eine Frist zur freiwilligen Ausreise anzusetzen, da mit Fällung des Entscheides der Asylbewerber zum gewöhnlichen Ausländer werde, welcher den fremdenpolizeilichen Regeln unterstehe. Gemäss diesen Regeln habe jedoch der Aufenthalt bis zur Ausreise sowie die Ausreise selbst unter fremdenpolizeilicher Kontrolle zu erfolgen.

Während OW erklärt, in Fällen der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Artikel 17 Absatz 2 seien diese ausschliesslich gestützt auf Artikel 13f BVO zu erteilen, stellt sich ZH auf den Standpunkt, längerfri-

stig bestehe keine Bereitschaft mehr, Asylbewerbern, die sich seit mehreren Jahren in der Schweiz aufhalten, eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung gemäss Artikel 13f BVO zu befürworten. Sofern im Rahmen der Gesetzesrevision an der kantonalen Anhörung festgehalten werde, sei dem Gesuchsteller keinesfalls Parteistellung einzuräumen.

SVP und FDP begrüssen die vorgeschlagene Bestimmung, erwähnt wird jedoch, dass die Formulierung von Absatz 1 "in der Regel" Anlass zu Missverständnissen geben könne, weshalb die FDP grössten Wert darauf lege, dass jede Kompetenz der Kantone zur selbständigen Unterlaufung rechtskräftiger negativer Asylentscheide des Bundesamtes oder der Beschwerdeinstanz klar ausgeschlossen werde.

Verschiedene Vernehmlasser weisen darauf hin, dass Artikel 17 Absatz 2 durch Ausschluss der Parteistellung des Gesuchstellers Artikel 4 BV verletze und überdies die kantonale Souveränität gemäss Artikel 69ter BV nicht beachtet werde (SFH, ai, CVP, SAV, DJS, SEK). Deshalb wird beantragt, dass für Ausnahmefälle eine Möglichkeit geschaffen werden müsse, um dem Gesuchsteller eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. ai schlägt vor, dass der Kanton auch nach rechtskräftiger Wegweisungsverfügung auf einen negativen Vorbescheid zurückkommen könne, und als Folge davon die Wegweisung in Wiedererwägung zu ziehen sei.

3.2.4.2. Artikel 18 (Vollzug)

¹ Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den

gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme und Internierung von Ausländern.

² Der Kanton ist verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen.

³ Erweist sich der Vollzug trotz Anwendung von Zwangsmitteln als nicht durchführbar, so beantragt der Kanton dem Bundesamt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme oder Internierung.

Einhellig wird der klaren Vollzugsregelung zugestimmt. Ebenfalls begrüsst wird die Möglichkeit, bei unmöglichem, unzulässigem oder unzumutbarem Vollzug der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen. DJS besteht darauf, dass dem Flüchtling auch in diesem Verfahren um vorläufige Aufnahme die Parteistellung zukommen muss. Die FDP schlägt vor, eine Bestimmung aufzunehmen, welche den ersatzweisen Vollzug durch den Bund vorsieht für den Fall, dass ein Kanton den Vollzug einer Wegweisung grundlos verweigert. Im weiteren sei für vollzugsunwillige Kantone die Anrechnung des unberechtigten Aufenthaltes eines Gesuchstellers an das Fremdarbeiterkontingent vorzusehen.

3.2.4.3. Artikel 18a (Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt)

Entzieht sich der abgewiesene Gesuchsteller durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes dem Vollzug, kann das Bundesamt seine polizeiliche Ausschreibung veranlassen.

Sowohl BS wie VKF schlagen vor, dass die polizeiliche Ausschreibung im

Falle des Untertauchens obligatorisch vorzunehmen sei.

GR regt an, dass den kantonalen Behörden die Kompetenz eingeräumt wird, einen abgewiesenen Asylbewerber in Ausschaffungshaft zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er sich durch Untertauchen der Ausschaffung entzieht.

3.2.4.4. Artikel 18b (Zusammenarbeit der Kantone)

Befindet sich der abgewiesene Gesuchsteller nicht in dem Kanton, der mit dem Vollzug der Wegweisungsverfügung beauftragt ist, hat der Aufenthaltskanton dem beauftragten Kanton formlos Amtshilfe zu gewähren.

GR spricht sich für eine Präzisierung der Bestimmung aus, so dass eine Pflicht des Aufenthaltskantons statuiert wird, auf Ersuchen eines andern Kantons die Ausschaffung direkt vorzunehmen. Ueberdies wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auf Kosten des Bundes spezielle "Reisebegleiter" für die Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern bei der Fremdenpolizei eingesetzt werden sollten.

3.2.4.5. Artikel 18c (Unterstützung durch das Bundesamt)

¹ Das Bundesamt kann die mit der Rückführung abgewiesener Gesuchsteller beauftragten Kantone mit folgenden Massnahmen unterstützen:

- a. Vermittlung bei der Beschaffung von Reisepapieren;
- b. Organisation von Reisemöglichkeiten;

- c. Koordination der Zusammenarbeit von mehreren betroffenen Kantonen;
- d. Koordination der Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

² Das Bundesamt kann mit den kantonalen Regierungen direkt verkehren.

Einhellig erklären die Kantone sowie die VKF, dass die Kann-Vorschriften ungenügend sei. AG wünscht, dass in Absatz 2 der direkte Verkehr zwischen dem Bundesamt und der zuständigen kantonalen Behörde sicherzustellen sei. DJS erklärt, es sei insbesondere bei der Beschaffung von Reisepapieren darauf zu achten, dass die von der Rückführung betroffene Person den Behörden des Herkunftslandes nicht bekannt werde.

3.2.4.6 Artikel 18d (Einziehung von Urkunden)

Verfälschte und gefälschte Urkunden können vom Bundesamt oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen werden.

NW und VKF schlagen vor, dass auch die Kantone zum Einzug missbräuchlicher Urkunden berechtigt sein sollen.

3.2.5. Aenderung des 5. Abschnitts

3.2.5.1. Artikel 19 (Aufenthalt)

¹ Wer ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat, darf sich unter Vorbehalt von Artikel 47 bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten.

² Der Gesuchsteller kann jedoch vorsorglich weggewiesen werden, wenn die Weiterreise in einen Drittstaat möglich, zulässig und zumutbar ist, namentlich wenn dieser Staat vertraglich für die Behandlung seines Asylgesuches zuständig ist, wenn sich der Gesuchsteller vorher einige Zeit dort aufgehalten hat oder wenn dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen er enge Beziehungen hat. Der sofortige Vollzug kann angeordnet werden.

Zur Präzisierung von Absatz 2 schlägt SGB vor, der Begriff "einiger Zeit in einem Drittstaat" sei in Anlehnung an Artikel 2 der Asylverordnung so auszulegen, dass die Dauer 20 Tage betrage. Verschiedene Vernehmlasser erinnern daran, dass der Grundsatz der Familieneinheit zu beachten sei. Es wird auch die Meinung vertreten, solche Wegweisungen seien nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt des Gesuchstellers im Zielland gewährleistet sei. Es wird ausgeführt, dass es in der Vergangenheit dazu gekommen sei, dass ein Asylsuchender, welcher in einen Drittstaat weggewiesen wurde, von diesem Drittstaat in das Herkunftsland abgeschoben wurde. Zur Verhinderung solcher Fälle seien Massnahmen zu treffen (SBK, ai, SKFB). Beispielsweise sei dem Gesuchsteller die Möglichkeit einzuräumen, sich über die Rechtslage im Zielstaat zu informieren und dort Kontakte zu Hilfswerken und Anwälten aufzunehmen.

3.2.5.2. Artikel 21 (Vorläufige Erwerbstätigkeit)

¹ unverändert

² Generelle Arbeitsverbote dürfen von den kantonalen Behörden höchstens für die ersten drei Monate nach Stellung des Asylgesuchs erlassen werden. Für den Fall, dass das Bundesamt über das Asylgesuch während der ersten drei Monate einen negativen Entscheid trifft, darf ein Arbeitsverbot von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden.

³ Ergreift der Gesuchsteller im Anschluss an einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid ein ausserordentliches Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf und wird während der Dauer dieses Verfahrens auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, erlöscht die Bewilligung in der Regel mit Ablauf der nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens festgesetzten Ausreisefrist. Die für die Behandlung eines solchen Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Kantons endgültig über Ausnahmen.

Der vorgesehenen Regel wird in zahlreichen Stellungnahmen zugestimmt (GL, BL, GR, SZ, UR, SH, LU, SVP, FDK, Vorort, VKF, VRI, SGB, UNHCR). Gegen eine Ausdehnung des Arbeitsverbotes auf sechs Monate sprechen sich mehrere Vernehmlasser aus, insbesondere unter Hinweis auf den Unmut in der Bevölkerung (SO, OW, NE, NW, CVP, GB, GPS, LSFA, DJS, SFH).

SKÖF hält eine Ausdehnung des Arbeitsverbots auf sechs Monate erst dann für angezeigt, wenn die Asylverfahren erwiesenermassen nicht länger als vier bis sechs Monate dauern.

Drei Vernehmlasser sprechen sich für die Streichung von Absatz 3 aus (AG, ai, SEK).

Während VD sich für ein längeres Arbeitsverbot ausspricht und die FDP ein generelles Arbeitsverbot von sechs Monaten wünscht, regt SGV ein totales Arbeitsverbot an.

Drei Vernehmlasser werfen - auch im Zusammenhang mit Artikel 21a - die Frage nach Einsatzprogrammen auf (BS, BL, SO). Während BL neben Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Kleidung lediglich ein Taschengeld ausrichten will, sieht BS eine Unterbringung in Bundeszentren mit Arbeitseinsätzen in der Wirtschaft und zentraler Lohnverwaltung vor.

3.2.5.3. Artikel 21a (Sicherheitsleistungen)

¹ Der Gesuchsteller ist verpflichtet, für künftige Fürsorge- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Die kantonale Behörde legt mit der Bewilligung einer vorläufigen Erwerbstätigkeit fest, welchen Anteil vom Erwerbseinkommen des Gesuchstellers der Arbeitgeber dem Kanton als Sicherheit oder zur Rückerstattung fälliger Fürsorgekosten zu überweisen hat.

² Wird dem Gesuchsteller eine Anwesenheitsbewilligung erteilt oder verlässt er die Schweiz nicht nur vorübergehend, ist ihm die Sicherheitsleistung aufgrund einer Schlussabrechnung auszuführen.

a. ZH und BE wenden sich nicht gegen die Einführung einer solchen Bestimmung und lehnen jedenfalls eine Sicherheitsleistung für den Fall ab, dass nicht der Bund den Vollzug übernimmt. Dies Unter Hinweis auf den

für die Gemeinden und Kantone anfallenden Aufwand. Ebenfalls zufolge des zu erwartenden Aufwandes wendet sich VD gegen die Sicherheitsleistungspflicht und erklärt überdies, die Frage der Sicherheitsleistung sei nicht massgebend für die Probleme im Asylbereich. Alle übrigen Kantone erklären sich mit der Einführung der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden. Fast ausnahmslos wird beantragt, der Bund solle zumindest die Richtlinien festlegen. Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass die Kantone zur Reduktion des vom Bund festgelegten Betrages ermächtigt sein sollten.

b. FDP und SVP begrüssen die Massnahmen, während CVP die politische Absicht gutheisst, aber an der Praktikabilität Zweifel hat. GB und DJS wenden sich gegen Lohnabzüge.

c. Die Mehrheit der Organisationen und Verbände begrüsst die Einführung einer Sicherheitsleistungspflicht, SBK und SKFB opponieren.

d. Sowohl bei den Kantonen wie bei den Organisationen sprechen sich einige dafür aus, dass diejenigen Fürsorgegelder, welche während des Arbeitsverbotes in Anspruch genommen werden, nicht zurückzuzahlen sind.

BE schlägt die Einrichtung eines Fonds vor, in welchem die einbezahlten Beträge bei Wegweisung als Solidaritätsbeiträge verbleiben könnten und allenfalls für Rückkehrhilfen verwendet werden könnten.

SFH schlägt vor, die Mittel dem Gesuchsteller bei Abschluss des Verfahrens ausbezahlen oder für ein Entwicklungsprojekt im Heimatland zu verwenden.

3.2.5.4. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 5

BE und ZH fordern, dass durch Aenderung von Artikel 20 im Sinne einer Präzisierung den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Aufenthaltsort der ihnen zugewiesenen Asylbewerber zu bestimmen.

3.3. Aenderung des 3. Kapitels (Rechtsstellung der Flüchtlinge)

3.3.1. Artikel 25 (Wirkung)

Der Ausländer, dem die Schweiz Asyl gewährt hat oder der als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, gilt gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtling im Sinne dieses Gesetzes sowie des internationalen Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

SGB erklärt, die Formulierung von Artikel 25 und 27 sei missverständlich. Aus der Botschaft gehe hervor, dass nur solche Flüchtlinge gemeint seien, die nach der internationalen Flüchtlingskonvention Anspruch auf diesen Status hätten, obwohl sie in der Schweiz nicht Asyl erhalten hätten, beispielsweise wegen Asylunwürdigkeit oder wegen Nachfluchtgründen. Damit handle es sich nur um eine kleine Gruppe von Flüchtlingen. Der nicht spezialisierte Leser des Gesetzes müsse jedoch

annehmen, dass alle vorläufig aufgenommenen Personen - also auch die sogenannten "Gewaltflüchtlinge" - die gleiche Rechtsstellung wie die anerkannten Flüchtlinge geniessen würden. SGB schlägt daher vor, einen Verweis in Artikel 25 auf die Regelung der Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen im ANAG aufzunehmen.

Die Kantone TG, AG, GE und ZH stellen die Frage, ob eine Gleichstellung gerechtfertigt sei.

FDP wendet sich gegen jede Ausweitung des Flüchtlingsbegriffes und verlangt Aufklärung darüber, aufgrund welcher konkreten Bestimmungen der Flüchtlingskonvention sich ein Bewerber, welcher zufolge eines Asylausschlussgrundes kein Asyl erlangte, jedoch gestützt auf Artikel 14a ANAG vorläufig aufgenommen wird, sich berufen und in Anspruch nehmen kann, in der Schweiz wie ein anerkannter Flüchtling behandelt zu werden.

SFH, SEK und SKFB begrüssen die neue Regelung.

LFSa zeigt sich befremdet über zwei verschiedene Flüchtlingskategorien.

UNHCR begrüsst die Regelung, erinnert jedoch daran, dass an sich auch Flüchtlingen mit subjektiven Nachfluchtgründen Asyl zu gewähren wäre.

3.3.2. Artikel 27 (Erwerbstätigkeit)

Einem Flüchtling, dem die Schweiz Asyl gewährt hat oder den sie als Flüchtling vorläufig aufgenommen hat, wird eine Erwerbstätigkeit sowie

der Stellen- und Berufswechsel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage bewilligt.

Gemäss SGB ist auch die Formulierung von Artikel 27 missverständlich, da unter diesen Artikel nur die kleine Gruppe von Flüchtlingen fällt, die gemäss Flüchtlingskonvention Anspruch auf den Status als Flüchtling haben, in der Schweiz jedoch kein Asyl erhalten haben. SGB stellt daher den Antrag, bei dieser Bestimmung sei ein Verweis auf die Regelung der Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen im ANAG aufzunehmen.

Während GR die Regelung begrüsst, erklären zahlreiche Kantone, eine Gleichstellung im Bereiche der Erwerbstätigkeit sei nicht angezeigt. Von GE und FRSP wird überdies gefordert, es sei das Wort "unselbständige Erwerbstätigkeit" aufzunehmen. UR fordert überdies die Unterstellung dieser Kategorie von Flüchtlingen unter Artikel 7 und 9 BVO. SFH, SKFB und UNHCR begrüssen grundsätzlich die Regelung, während EKA auf die Gleichstellungsproblematik mit den übrigen Ausländern verweist.

ZH lehnt die Zulassung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen zur Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf die Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes ab.

3.3.3. Artikel 28 (Niederlassung)

Der Flüchtling, dem die Schweiz Asyl gewährt hat und der sich seit mindestens fünf Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn gegen ihn kein Ausweisungsgrund

vorliegt.

SKFB und SBK sprechen sich dafür aus, dass auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge die Niederlassung nach einer fünfjährigen Frist erhalten sollen. Demgegenüber erklärt BS, auf den Ausdruck "Niederlassung" soll im Gesetzestext verzichtet werden, vielmehr sollten die Regeln des ANAG zur Geltung kommen.

SFH wünscht, dass die bisherige Regelung gelten solle, wonach auch diejenigen Personen, die im Ausland Asyl erhalten haben, nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassung erlangen sollen. Ueberdies sollen auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge eine Niederlassungsbewilligung erhalten.

UNHCR weist darauf hin, dass bei der Redaktion von Artikel 28 offenbar die Artikel 24 und 25 ausser Acht gelassen worden seien.

3.4. Aenderung des 6. Kapitels (Rechtsschutz)

3.4.1. Artikel 46 (Beschwerdebehörden)

¹ Artikel 47 Absatz 1 unverändert

² Die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Bundesbehörden oder letzten kantonalen Instanzen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Über Beschwerden gegen Verfügungen gestützt auf die Artikel 13-19 entscheidet die Beschwerdein-

stanz endgültig.

Keine Bemerkungen.

3.4.2. Artikel 46a (Anfechtbare Zwischenverfügungen)

Zwischenverfügungen, die in Anwendung der Artikel 13-19 ergehen, können nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden; selbständig anfechtbar sind, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können:

- a. vorsorgliche Massnahmen;
- b. Entscheide über die Verteilung der Gesuchsteller auf die Kantone;
- c. Verfügungen, mit denen das Verfahren sistiert wird.

Während SBK die Klarstellung bezüglich der selbständigen Anfechtbarkeit des Zuteilungsentscheides auf die Kantone begrüsst, wendet sich die FDP gegen die Anfechtbarkeit eines solchen Entscheides mit der Begründung, da inskünftig die Verfahren hoffentlich innert sechs Monaten rechtskräftig erledigt seien, sollte sich ein Gesuchsteller für diese kurze Zeit dieser Zuteilung unterwerfen können.

VRI bemerkt, dass die Einschränkung der Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung vertretbar sei, allerdings müssten Zwischenverfügungen, welche einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, selbständig anfechtbar bleiben.

3.4.3. Artikel 46b (Behandlungsfrist)

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 16a Absatz 1 ist in der Regel innert sechs Wochen zu entscheiden.

Während die SVP die Behandlungsfrist von sechs Wochen begrüsst, äussert sich FR dahingehend, dass diese Frist keinen Sinn habe.

3.4.4. Artikel 46c (Verfahrensfristen)

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt drei Arbeitstage.

² Die Frist für die Beibringung von Beweisen dauert drei Arbeitstage, wenn der Beweis im Inland und 30 Arbeitstage, wenn der Beweis im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind binnen 30 Arbeitstagen beizubringen.

³ Ist der Beschwerdeführer oder sein Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall daran gehindert, innert Frist zu handeln, kann eine weitere Frist von fünf Arbeitstagen gewährt werden.

Die Verfahrensfristen gemäss Absatz 1 und 3 werden weitgehend als zu kurz bemessen eingestuft.

BS beantragt, es sei schlicht der Begriff "Tage" für die Fristbemessung beizubehalten und nicht auf "Arbeitstage" abzustellen, da insbesondere

bei Beibringung von Beweisen aus dem Ausland streitig sein könne, ob schweizerische oder ausländische Arbeits- bzw. Feiertage für den Fristenlauf massgebend seien.

ai beantragt in erster Linie die Streichung von Artikel 46c oder zumindest eine Ergänzung, derzufolge auch die Arbeitsüberlastung oder die Landesabwesenheit Gründe zur Ansetzung einer weiteren Frist seien.

3.4.5. Artikel 46d (Vereinfachtes Verfahren)

Bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden kann auf den Schriftenwechsel verzichtet werden. Der Entscheid ist summarisch zu begründen.

Während ai die Vereinfachung des Verfahrens als akzeptabel betrachtet, erklärt VRI, eine solche Bestimmung sei nur dann unbedenklich, wenn der Begriff der offensichtlich unbegründeten Beschwerde restriktiv interpretiert würde. DJS lehnt diese Bestimmung ab.

3.4.6. Artikel 46e (Kostenvorschüsse)

Es werden keine Kostenvorschüsse erhoben.

Der Verzicht auf einen Kostenvorschuss findet breite Zustimmung. Bedenken äussern UR und SZ, da diese Neuerung eine Einladung zur Beschwerde darstellen könne.

NW schlägt vor, dass mit Eingang der Beschwerde auch ein Zahlungsbeleg

für den Kostenvorschuss zu verlangen sei.

3.4.7. Artikel 47 (Aufschiebende Wirkung)

¹ Das Bundesamt kann allfälligen Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 13d Absätze 2 und 3, 14a Absatz 3, 16 Absatz 1 und 19 Absatz 2 die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Dieselbe Befugnis steht der Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde zu.

³ Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde setze ihn aus.

Während auf der einen Seite die Bestimmung begrüsst wird (AG, SO, FR, SVP, ZSAO), werden Bedenken gegenüber der Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung geäussert, vornehmlich mit der Begründung, dass damit Artikel 13 EMRK verletzt werde. Die Meinungen, bei welchen Entscheidungen trotz gewissen Bedenken der Entzug der aufschiebenden Wirkung möglich bleiben soll, ist geteilt.

3.5. Aenderung des ANAG

3.5.1. Artikel 14a ANAG

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig

oder nicht zumutbar, so verfügt das Bundesamt für Polizeiwesen eine vorläufige Aufnahme oder eine Internierung.

² Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann.

³ Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegen stehen.

⁴ Der Vollzug kann nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt.

⁵ Der Bundesrat kann nach Konsultation mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und unter Berücksichtigung der Praxis anderer Staaten bestimmen, welche Gruppen von Gesuchstellern nach welchen Kriterien vorläufig aufgenommen werden können.

⁶ Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder in schwerwiegender Weise verletzt hat.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Aufnahme von Gewaltflüchtlings findet breite Zustimmung.

Vorort spricht sich gegen die Einführung eines Status "Gewaltflüchtlinge" aus.

Die FPD warnt vor einer Ueberdehnung der "vorläufigen Aufnahme".

Verschiedentlich wird erwähnt, dass die vorläufige Aufnahme Vorstufe zur Ausreise und nicht Vorstufe zur Aufenthaltsbewilligung zu sein habe.

Zu Artikel 14a Absatz 1 wird verschiedentlich bemerkt, der Ausdruck "Bundesamt für Polizeiwesen" sei zu ersetzen mit Delegierter für das Flüchtlingswesen oder Bundesamt für Flüchtlinge.

Zu Absatz 5 äussert GL, dass diese Bestimmung nicht dazu verwendet werden dürfe, die von den Kantonen abgelehnten Globallösungen einzuführen. Die FDP lehnt Absatz 5 ab. ZH ist der Auffassung, es stehe der Schweiz als souveränem Staat die selbständige Entscheidungskompetenz zu, weshalb es zur Aufnahme von Gruppen keiner Konsultation des UNHCR bedürfe.

Hinsichtlich Absatz 3 erklärt ai, eine Ergänzung bezüglich der Härtefälle sei notwendig, weshalb Artikel 14b ANAG Absatz 4 entsprechend abzuändern sei, so dass der Vollzug nicht zumutbar sei, wenn er für den Ausländer eine persönliche Härte oder eine konkrete Gefährdung darstellt. Singgemäss schliesst sich DJS diesen Äusserungen an und erklärt, bei der vorläufigen Aufnahme müsse dem Asylsuchenden Parteistellung zukommen.

3.5.2. Artikel 14b ANAG

² Die vorläufige Aufnahme und die Internierung sind aufzuheben, wenn der Vollzug zulässig und es dem Ausländer möglich und zumutbar ist, sich rechtmässig in einen Drittstaat oder in seinen Heimatstaat oder in das Land zu begeben, in dem er zuletzt wohnte. Sie erlöschen, wenn der Ausländer freiwillig ausreist oder eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

³ Im Fall der Aufnahme von Gruppen nach Artikel 14a Absatz 5 beschliesst der Bundesrat den Zeitpunkt der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Personen, die zur Gruppe gehören.

⁴ Art. 14a Abs. 4 ANAG unverändert

BS wünscht, dass die ausdrückliche Pflicht des vorläufig Aufgenommenen aufgenommen wird, angesichts der bestehenden Wegweisungsverfügung sich um eine mögliche Aus- und Weiterreise zu bemühen.

SBK und SKFB erklären, die verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme solle anfechtbar sein.

3.5.3. Artikel 14c ANAG

¹ Die vorläufige Aufnahme kann unter Vorbehalt von Artikel 14b Absätze 2 und 3 für zwölf Monate verfügt werden. Der Aufenthaltskanton verlängert sie in der Regel um jeweils zwölf Monate.

2-6 Bisheriger Art. 14b Abs. 2-6

Unter Hinweis auf die Häufung von Gesuchen vorläufig Aufgenommener für einen Kantonswechsel erachtet BE eine entsprechende Regelung als notwendig.

SGB weist darauf hin, dass vorläufig Aufgenommene nach drei Jahren eine nicht kontingentierte Aufenthaltsbewilligung mit dem Recht auf Familiennachzug erhalten sollen und hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit gleichzustellen seien mit Personen, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde.

3.6. Uebergangsbestimmungen

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

² Die Artikel 12e Absatz 2, 15-16c und 21a finden nur auf neue Gesuche, die Artikel 46-46e nur auf Beschwerden gegen Verfügungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses getroffen worden sind, Anwendung.

³ Für Gesuche, die bis zum 31. Dezember 1991 eingereicht werden, kann das Departement bestimmen, dass die Anhörung im Kanton noch nach altem Recht stattfindet. Die Uebergangsbestimmungen werden als Ausdruck der Absicht zur raschen Umsetzung des neuen Rechts verstanden.

SEK und ai fordern, dass Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 15a auf alle Anhörungen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses Anwendung finden sollen. ai ist überdies der Meinung, dass Artikel 12f nicht auf Fälle anzuwenden sei, in denen bereits ein fremdenpolizeiliches Bewilligungsverfahren hängig sei.

BS spricht sich für eine Verkürzung der in den Uebergangsbestimmungen Absatz 3 erwähnten Frist aus.

3.7. Rechtsform, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1** Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.
- 2** Er wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.
- 3** Er untersteht nach Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung dem Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 1995.
- 4** Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

Nur ganz vereinzelt werden Einwände zur Revision des Asylgesetzes im Rahmen eines dringlichen Bundesbeschlusses erhoben.

3.8. Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Art. 1 Ergänzung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsgesetz ²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 Bst. C

Die Bundeskanzlei und die Departemente umfassen die folgenden Aemter und Dienste:

Einfügen:

Bundesamt für Flüchtlinge

Office fédéral pour les réfugiés

Ufficio federale per i rifugiati

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1985¹⁾ über den Delegierten für das Flüchtlingswesen wird aufgehoben.

Art. 3 Aenderung bisherigen Rechts

¹ Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Bst. b

In den folgenden Bestimmungen bedeutet:

b. Bundesamt: das Bundesamt für Flüchtlinge;

² Das Bundesgesetz vom 26. März 1931³⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdruckes:

In den Artikeln 14a Absatz 1, 14d Absätze 1, 2 und 4, 15 Absatz 4 und 20 Absätze 1 Buchstabe b und 1^{bis} wird der Ausdruck "Bundesamt für Polizeiwesen" durch "Bundesamt für Flüchtlinge" ersetzt.

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge wird allseits begrüsst.

3.9. Vorschläge der Vernehmlasser zur Aufnahme oder Aenderung weiterer Bestimmungen

- Die Kantons GR, NE, TG, LU, BE, SO, OW, VD, ZH, NW, SH, SZ, UR und AI beantragen die Aufnahme einer Bestimmung, in welcher die Vorfinanzierung der Unterkünfte für Asylbewerber vorgesehen wird. Unterstützt wird dieses Anliegen von SVP, FDK, SFH und SKÖF.

- SZ und SKÖF schlagen übereinstimmend vor, es sei als Artikel 12g eine ergänzende Verfahrensvorschrift aufzunehmen, um bei speziellen fürsorglichen Umständen eine prioritäre Behandlung zu gewährleisten.
- SBK, SFH und SGB postulieren eine Änderung von Artikel 31. Dadurch soll die Zuständigkeit des Bundes und der Hilfswerke im Fürsorgebereich auf vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ausgedehnt werden.
- Unter Bezugnahme auf das kürzlich ergangene Bundesgerichtsurteil, wonach Gemeinden verpflichtet werden können, Asylsuchende aufzunehmen, beantragt NA die Abänderung von Artikel 26. Darin soll festgelegt werden, dass die Gemeinden zur Aufnahme von Asylbewerbern nicht verpflichtet seien.

4. Beanstandete Mängel

- NW vermisst Aussagen, inwiefern ein Nichtgewähren von Familien- und Kinderzulagen rechtlich geprüft wurde.
- Von LSFA und ZH wird eine Regelung vermisst, derzufolge bei Landesverweisung gestützt auf Artikel 55 StGB die Ueberprüfung des Rückschiebeverbotes ausschliesslich in die Zuständigkeit des Bundes fällt.
- Unter Hinweis auf im Ausland praktizierte Zulassungsverfahren bemängelt die FDP Ziffer 124 des Berichtes, woraus nicht klar ersichtlich werde, warum die Einführung eines Zulassungsverfahrens in der Schweiz nicht möglich sei. Die FDP vermisst weiter Bestimmungen zur Schlech-

terstellung von illegal eingereisten Asylbewerbern und in diesem Zusammenhang überdies Bestimmungen über internationale Amtshilfe.

- NA kritisiert den fehlenden Mut, Artikel 3 abzuändern. Der Wortlaut von Artikel 3 sollte neu auf "Ausländer, die wegen ihrer politischen Gesinnung, Rasse oder Religion an Leib und Leben persönlich gefährdet sind" reduziert werden.
- SVF und OFRA bemängeln, dass der Entwurf der Situation der Frauen keine Rechnung trägt, sei es, dass es sich um weibliche Gesuchsteller oder um Ehefrauen von Gesuchstellern handelt. OFRA kritisiert auch, dass die Vorlage nicht auch die spezielle Lage von im Herkunftsland bedrohten Kindern und Jugendlichen regelt.
- Sowohl ZH wie Vorort bemängelten, dass dem vorgelegten Gesetzesentwurf eine falsche Konzeption zugrunde liege. Sinngemäss forderten beide Vernehmlasser, die Einleitung des Asylverfahrens sei am Erfordernis der legalen Einreise anzuknüpfen. Für illegal Eingereiste sei lediglich ein Wegweisungsverfahren - unter Beachtung des non-refoulement-Prinzips - durchzuführen.

5. Schlussbemerkungen

Aus der Gesamtheit der abgegebenen Stellungnahmen wird deutlich, wie gross das Bedürfnis nach schnellgreifenden Massnahmen zur Bewältigung der Probleme im Asylbereich ist. Dabei ist es fast allen Vernehmlassern ein wichtiges Anliegen, dass an der Einzelfallbeurteilung festzu-

Bern, 19. April 1990

halten wird und auch inskünftig ein rechtsstaatlich einwandfreies Asylverfahren zur Verfügung steht.

An den Bundesrat

Der Handlungswille des Bundesrates, mit den vorgeschlagenen Aenderungen eine Entlastung zu bewirken, wird allgemein anerkannt. Selbst Kritiker äusserten sich dahingehend, dass die Vorlage ein taugliche Grundlage abgibt.

Mitbericht

Entwurf des BFD vom 12. April 1990

Wie mit dem Antrag des BFD einverstanden. Zusätzlich werden folgende Ergänzungen vor:

Artikel 10, Absätze 3 und 4 neu:

Die Aufteilung der Verantwortung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird dementsprechend der entsprechenden Gesetzesrevision gütigst zu genehmigen. Die tritt gleichzeitig mit dem parlamentarischen Genehmigungsbeschluss in Kraft.

Botschaft und Entwürfe zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren, zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge sowie zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei werden gutgeheissen.

Artikel 10, S. 34, Fortsetzung des ersten Absatzes:

... wird. Gleichzeitig ist die Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei anzupassen. Diese Änderung bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Der BFD des Antrags zur Botschaft mit den zwei beiliegenden Entwürfen



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Bern, 19. April 1990

An den Bundesrat

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren und Botschaft zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 12. April 1990

Wir sind mit dem Antrag des EJPD einverstanden. Zusätzlich schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

a) Beschlussdispositiv, Ziffern 3 und 4 neu:

3. Die Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird vorbehältlich der entsprechenden Gesetzesrevision gutgeheissen. Sie tritt gleichzeitig mit dem parlamentarischen Genehmigungsbeschluss in Kraft.
4. Botschaft und Entwürfe zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren, zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge sowie zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei werden gutgeheissen."

b) Botschaftstext, S. 36, Fortsetzung des ersten Absatzes:

... ergänzt wird. Gleichzeitig ist die Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei anzupassen. Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung."

Ergänzung des Anhangs zur Botschaft mit den zwei beiliegenden Erlassesentwürfen

Beilage

- 2 -

Zuweisung der Ämter an die Departemente
an die Bundeskanzlei

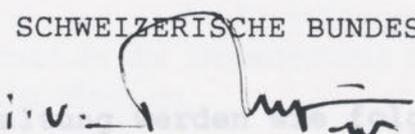
Begründung:

Die Zuweisung des mit der Änderung des VwOG neuzuschaffenden Bundesamtes für Flüchtlinge an das EJPD bedarf der Änderung der Zuweisungsverordnung, die aufgrund von Art. 60 Abs. 2 VwOG von der Bundesversammlung genehmigt werden muss. Es ist zweckmässig, diese Genehmigung gleichzeitig mit der Schaffung des Amtes einzuholen.

Im weiteren fällt auf, dass im Bericht über das Vernehmlassungsverfahren nirgends auf die Stellungnahme der SPS verwiesen wird.

Am 24. Februar 1982²⁾ über die Zuweisung der Ämter an die Departemente an die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

24. Abs. (neu) SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

an das Bundesverwaltungsamt (i.v. ) angegliedert:

1. Justiz- und Polizeidepartement

2. Amt für Flüchtlinge

Beilagen:

Entwurf Genehmigungsbeschluss (Genehmigung durch die Bundesversammlung)

Entwurf Verordnungsänderung (Genehmigungsbeschluss in Kraft)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser

Verordnung
über die Zuweisung der Ämter an die Departemente
und der Dienste an die Bundeskanzlei

Beilage

Entwurf

Änderung vom

vom

Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹⁾

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet: nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom²⁾,

beschliesst:

Die Verordnung vom 24. Februar 1982²⁾ über die Zuweisung der Ämter an die
 Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 1

Art. 1 Bst. c Ziff. 4^{bis} (neu) der Verordnung vom 24. Februar 1982²⁾

über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die
Bundeskanzlei wird genehmigt (Beilage).

Die Departemente der Bundesverwaltung werden wie folgt gegliedert:

Art. 2

a. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von
Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht dem Referen-4^{bis}. Bundesamt für Flüchtlinge

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Sie tritt gleichzeitig mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ SR 172.010²⁾ BBl 1990 I ...³⁾ SR 172.010.14

Bundesbeschluss *Entwurf*
**über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung
 über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und
 der Dienste an die Bundeskanzlei**

vom

Bern, 23. April 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾,
 nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom²⁾,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderung vom der Verordnung vom 24. Februar 1982³⁾
 über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die
 Bundeskanzlei wird genehmigt (Beilage).

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von
 Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht dem Referen-
 dum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

- ¹ SR 172.010
² BBl 1990 I ...
³ SR 172.010.14



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 23. April 1990

Für die BR.-Sitzung
vom 25. APR. 1990

An den B u n d e s r a t

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren und Botschaft zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EJPD vom 12. April 1990

Der vorliegende Antrag veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen und Anträgen:

1. Art. 16 AVB

Wir b e a n t r a g e n die ersatzlose Streichung von Art. 16 Abs. 1 Bst. e, wonach der Bundesrat auf dem Verordnungsweg eine Liste von Ländern, in denen nach "seinen Erkenntnissen keine Verfolgung nach Art. 3 und keine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befürchten sind".

Begründung: Die Erstellung einer derartigen Liste durch den Bundesrat (und ihre periodische Anpassung) wäre rechtlich fragwürdig, weil sie dem asylrechtlichen Grundsatz der individuellen Prüfung der Gefährdungssituation des Gesuchstellers widerspricht. Stossend ist insbesondere, dass Asylbewerber aus sogenannten "verfolgungssicheren" Staaten unterschiedslos Nichteintretensentscheide mit der Konsequenz der sofortigen Wegweisung zu gewärtigen hätten. Zudem wäre die



Liste politisch umstritten, wie gerade das Vernehmlassungsverfahren gezeigt hat (es kann nicht von einer "breiten Unterstützung" des Vorschlages gesprochen werden, wie dies der Botschaftsentwurf auf S. 61 tut). Der Bundesrat befände sich dauernd in einem Rechtfertigungszwang.

Gerade das vom EJPD zitierte Beispiel Kanada (vgl. Stellungnahme vom 27.2.90 zum Mitbericht des EDA) verdeutlicht die Problematik dieser Liste. Kanada hat wegen unüberwindlichen politischen Problemen diese Liste nie erstellt. Auch die Entwicklung in den osteuropäischen Staaten ist insbesondere aufgrund der aufkeimenden Nationalitätenproblematik keineswegs so sicher, wie vom EJPD dargestellt.

Eine solche Länderliste brächte auch potentielle Schwierigkeiten in unsere Aussenbeziehungen. Angesichts der rechtlichen und politischen Bedeutung der Liste könnten im Prinzip nur westeuropäische Demokratien darin aufgeführt werden. Damit würde die Liste ziemlich zwecklos.

2. Art. 11 Abs. 3

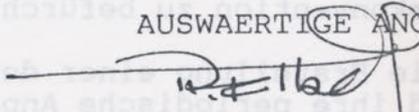
Angesichts der grossen Anzahl von Stellungnahmen, welche eine umgehende Einführung einer unabhängigen Rekurskommission verlangen (vgl. S. 12 des Berichtes über das Vernehmlassungsverfahren) betrachten wir es als angebracht, anstelle der "Kann-Formel" eine bestimmtere Formulierung einzuführen.

Wir b e a n t r a g e n, Art. 11 Abs. 3 neu wie folgt zu formulieren:

" Der Bundesrat setzt eine unabhängige, mehrere Kammern umfassende Rekurskommission für Flüchtlingsfragen ein, ..."

EIDG. DEPARTEMENT FUER

AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN


René Felber



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

771.31

3003 Berne, le 23 avril 1990

Für die BH.-Sitzung
 vom 25. APR. 1990

Au Conseil fédéral

**Message concernant un arrêté fédéral relatif à la procédure
 d'asile et une loi fédérale sur la création d'un office fé-
 déral des réfugiés**

C o - r a p p o r t

à la proposition du DFJP du 12 avril 1990

La proposition du DFJP appelle de notre part les proposi-
 tions d'amendement et d'adjonction suivantes:

Proposition 1: Article 20 b, alinéa 3 (nouvelle numérotation)

Modification de cet alinéa comme suit:

"La Confédération verse chaque année aux cantons une somme forfaitaire pour leurs frais administratifs. Le Conseil fédéral fixe cette somme."

Motif: Nous sommes d'avis que la fixation du forfait devrait être de la compétence du Conseil fédéral et non du DFJP comme cela est actuellement le cas.

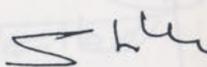
Même s'il est un fait que la compétence budgétaire reste, en tout état de cause, réservée au Parlement et qu'une augmen-

tation de ce forfait n'est valable que pour autant que les moyens nécessaires soient accordés par les Chambres dans le cadre du budget, nous sommes d'avis qu'étant donné l'importance des implications financières d'une modification de ce forfait, il convient que la compétence de le modifier revienne au Conseil fédéral. C'est pourquoi nous proposons de profiter de la présente revision de la loi pour opérer cet amendement.

Vorschlag 2: Als neuer Artikel 15 (Anhörung zu den Asylgründen) ist der in der Vernehmlassung unterbreitete **Hauptvorschlag (Anhörung primär durch den Bund)** zu wählen.

Begründung: Die Mehrheit der Kantone und die klare Mehrheit der interessierten Organisationen haben sich im Vernehmlassungsverfahren für den Hauptvorschlag und gegen die Kantonalisierung ausgesprochen. Dem ist auch dadurch Rechnung zu tragen, dass eine Befragung durch kantonale Beamte nur noch für eine Uebergangsfrist in Frage kommt. Danach sind die Anhörungen durch **dezentralisiert eingesetzte Bundesbeamte** durchzuführen. Damit ist der Einfluss des Bundes auf den Verfahrensgang bestmöglich gewährleistet.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich



142.2

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Für die BR.-Sitzung
 vom 25. APR. 1990

Bern, den 23. April 1990

An den Bundesrat

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren und Botschaft zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 12. April 1990.

Wir sind mit dem Antrag des EJPD nicht einverstanden und beantragen folgende Aenderungen:

1. Artikel 21 Asylgesetz ist wie folgt neu zu formulieren:

Art. 21 Vorläufige Erwerbstätigkeit (neu)

- ¹ Dem Gesuchsteller ist während der Dauer des Asylverfahrens die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.
- ² Die kantonalen Behörden können eine Bewilligung zur vorläufigen unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem Mangelberuf ab dem vierten Monat des Asylverfahrens ausstellen. Für den Fall, dass das Bundesamt über das Asylgesuch während der ersten drei Monate einen negativen Entscheid trifft, darf sie die Bewilligung erst ab dem siebten Monat des Asylverfahrens ausstellen.
- ³ Ergreift der Gesuchsteller im Anschluss an einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid ein ausserordentliches Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf und wird während der Dauer dieses Verfahrens auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, erlöscht die Bewilligung mit Ablauf der nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens festgesetzten Ausreisefrist.

2. Begründung

- Ein Arbeitsverbot für Asylbewerber ist die einfachste Möglichkeit, Asyl- und Ausländerpolitik wieder zu entflechten und das Asylverfahren von primär ökonomisch orientierten Gesuchen zu entlasten.
- Ein generelles Arbeitsverbot ist das beste Mittel, die Attraktivität unseres Landes für Asylgesuchsteller zu vermindern.
- Letztlich stehen sich zwei verschiedene Lösungen gegenüber, die es gegeneinander abzuwägen gilt: Auf der einen Seite diejenige des EJPD, welche durch die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit den Fürsorgebereich entlastet und somit kostengünstiger ist, welche aber die Schweiz für Asylbewerber attraktiv bleiben lässt und dadurch die Unterwanderung der Ausländerpolitik fördert. Auf der andern Seite die von uns vorgeschlagene Lösung eines generellen Arbeitsverbots für drei Monate, welche zwar kurzfristig erhöhte Fürsorgekosten verursacht, die Attraktivität der Schweiz für Asylsuchende ohne Asylgründe aber verringert und damit ein Problem mit staatspolitischer Bedeutung wesentlich entlasten kann. Der für den Attraktivitätsverlust bezahlte Preis wird sich verringern, sobald das Arbeitsverbot in den Fluchtländern bekannt wird. Wir geben der staatspolitischen Lösung den Vorrang.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Maurer



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 24. April 1990

Für die DR.-Sitzung
 vom 25. APR. 1990

An den Bundesrat

Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Stellungnahme

zum Mitbericht der Bundeskanzlei vom 19. April 1990

1. Wir sind mit dem Mitbericht der Bundeskanzlei grundsätzlich einverstanden, beantragen jedoch folgende Aenderung des Beschlussesdispositives:

Ziffer 3, Satz 2:

"Sie tritt gleichzeitig mit der Aenderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes in Kraft."

2. Begründung

Die Änderung des VwOG erfolgt auf dem normalen Gesetzgebungsweg und kann demzufolge frühestens nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten. Da sich die Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei auf diese Gesetzesrevision abstützt, ist das Inkrafttreten der Verordnungsänderung auf dasjenige der Gesetzesänderung abzustimmen.

3. Obwohl die förmliche Stellungnahme der SPS vom 30. März 1990 dem federführenden Amt erst am 23. April 1990 zugegangen ist, wurden die Anregungen der SPS im wesentlichen bei der Auswertung der Vernehmlassungen berücksichtigt, da sie grossenteils auf die Stellungnahmen anderer Vernehmlasser (SFH, SEK, ai und SGB) Bezug nehmen.

4. Schlussfolgerung:

a) Aufgrund der im Mitbericht der Bundeskanzlei beantragten Änderungen ändern wir unseren Antrag vom 12. April 1990 wie folgt:

aa) Beschlussdispositiv, Ziffern 3 und 4 neu:

3. Die Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird vorbehältlich der entsprechenden Gesetzesrevision gutgeheissen. Sie tritt gleichzeitig mit der Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes in Kraft.

4. Botschaft und Entwürfe zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren, zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge sowie zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei werden gutgeheissen.

(Bereinigtes Dispositiv in der Beilage)

ab) Botschaftstext, S. 36, Fortsetzung des ersten Absatzes:

"... ergänzt wird. Gleichzeitig ist die Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei anzupassen. Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung."

ac) Der Anhang zur Botschaft wird mit den zwei beiliegenden Erlassensentwürfen ergänzt.

b) Die Stellungnahme der SPS vom 30. März 1990 wird im Bericht über das Vernehmlassungsverfahren wie folgt berücksichtigt:

Seite 11, letzte Zeile: "... wollen (SPS, SFH, ai ...)"

Seite 12, letzte Zeile: "(... BL, SPS, GPS ...)"

Seite 13, oberste Zeile: "SPS, SFH und ai machen davon ..."

- Seite 13, 7. Zeile: "... aus (SEK,FDK). SPS ist überdies der Auffassung, Absatz 3 sei dahingehend umzuformulieren, dass die Beschwerdeinstanz auch über die Beendigung des Aufenthaltes zu entscheiden habe."
- Seite 15, 13. Zeile: "... entbinde. SPS regt in diesem Zusammenhang die Schaffung eines auf Folterfolgen spezialisierten, medizinischen Fachdienstes an."
- Seite 19, letzte Zeile: "...können. SPS ist der Meinung, dass die Verbeiständung des Asylsuchenden eine Verfahrensverflüssigung mit sich bringen könnte."
- Seite 25, 3.-unterste Zeile: "EMRK, (SPS, CVP, ...)"
- Seite 31, 15. Zeile: "... aus. SPS, LDU und ..."
- Seite 33, 13. Zeile: "GE, SPS, SFH ..."
- Seite 35, letzte Zeile: "... sprechen sich SPS, SEK ..."
- Seite 40, 4.-unterste Zeile: "... zu ziehen sei. Diesem Vorschlag schliesst sich die SPS an und äussert sich dahingehend, dass bei der Wegweisung Bezug auf die Rückkehrhilfe gemäss Artikel 21b zu nehmen sei."
- Seite 41, 16. Zeile: "... vorzusehen. SPS ist der Meinung, im Zusammenhang mit dem Vollzug sei auch auf die Rückkehrhilfe gemäss Artikel 21b Bezug zu nehmen."
- Seite 45, letzte Zeile: "... SEK. SPS schliesst sich diesem Begehren sinngemäss an."
- Seite 47, 14. Zeile: "... opponieren. SPS spricht sich gegen den Vorbezug von Vollzugskosten aus."
- Seite 57, 13. Zeile: "... bedürfe. Demgegenüber wird die Bestimmung von Absatz 5 seitens der SPS ausdrücklich begrüsst."

Seite 59, 9. Zeile: "... wurde. SPS verweist auf diese
Stellungnahme."

EIDGENÖSSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Beschlossen:

Beilagen:

- Bereinigtes Beschlussdispositiv
- Verordnung über die Zuweisung der Aemter und die Departemente an die Bundeskanzlei (Entwurf in Deutsch und Französisch)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter und die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei (Entwurf in Deutsch und Französisch)

**Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und Bundesgesetz
über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge**

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 12. April 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über den Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und vom Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge wird Kenntnis genommen.
2. Das Vernehmlassungsergebnis wird veröffentlicht. Der Bericht wird an die Presse und auf Verlangen auch den angehörten Kreisen sowie weiteren Interessenten abgegeben.
3. Die Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird vorbehältlich der entsprechenden Gesetzesrevision gutgeheissen. Sie tritt gleichzeitig mit der Aenderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes in Kraft.

4. Botschaft und Entwürfe zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren, zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge sowie zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei werden gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Bundesblatt

der Schweizerische Bundesrat

verordnet

Die Verordnung vom 24. Februar 1952²⁾ über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. c Ziff. 4^{bis} (neu)

1952

172.010.14

Die Departemente der Bundesverwaltung werden wie Entwurf

Verordnung

über die Zuweisung der Aemter an die Departemente

und der Dienste an die Bundeskanzlei

Aenderung vom

Von der Bundesversammlung genehmigt am 1)

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. Februar 1982 ²⁾ über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. c Ziff. 4^{bis} (neu)

1) AS

2) SR 172.010.14

Die Departemente der Bundesverwaltung werden wie folgt gegliedert:

c. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

4^{bis}. Bundesamt für Flüchtlinge *der Verordnung*

über die Überweisung der Ämter an die Departemente und

II

der Wünsche an die Bundeskanzlei

¹ Diese Aenderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

² Sie tritt gleichzeitig mit der Aenderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes in Kraft.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Im Namen des Schweizerischen

Präsidenten auf Artikel 50 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾

Bundesrates

in der

Der Bundespräsident:

zur Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom

Der Bundeskanzler:

..... 2)

beschliesst:

SR 172.010

SR 172.010

Entwurf

Art. 1

Die Änderung von der Verordnung vom 24.
Bundesbeschluss über die Zuweisung der Aemter an die Departe-
 mente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird genehmigt
 über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung

über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und
 der Dienste an die Bundeskanzlei

vom Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht
 jedoch aufgrund von Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorga-
 nisationsgesetzes nicht dem Referendum.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisa-
 tionsgesetzes ¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
 ²⁾,

beschliesst:

1) SR 172.010

2) BB1 1990 I ...

Art. 1

Die Aenderung vom der Verordnung vom 24. Februar 1982 ³⁾ über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird genehmigt (Beilage).

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3) SR 172.010.14 29 février 1982 sur l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale est modifiée comme il suit:

art. 1 let. c ch. 4. ⁰¹⁵ (nouveau)

SR 172.010.14

Projet

Les subdivisions des départements de l'administration
sont les suivantes:

Ordonnance

concernant l'attribution des offices aux départements
et des services à la Chancellerie fédérale

Modification du

Approuvée par l'Assemblée fédérale le¹⁾

La présente modification est soumise à l'approbation de
l'Assemblée fédérale.

Le Conseil fédéral suisse

arrête:

I

L'ordonnance du 24 février 1982²⁾ sur l'attribution des
offices aux départements et des services à la Chancellerie
fédérale est modifiée comme il suit:

Art. 1 let. c ch. 4^{bis} (nouveau)

1) AS

2) RS 172.010.14

Les subdivisions des départements de l'administration fédérale sont les suivantes:

c. Département fédéral de justice et police

4^{bis}. Office fédéral pour les réfugiés

II

¹ La présente modification est soumise à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

² Elle entre en vigueur en même temps que la modification de la loi sur l'organisation de l'administration fédérale.

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,

Le chancelier de la Confédération,

Projet

Art. 3
La modification du ... de l'ordonnance du 24
Arrêté fédéral 3) concernant l'attribution des offices aux

approuvant la modification de l'ordonnance concernant

l'attribution des offices aux départements et

des services à la Chancellerie fédérale

du Le présent arrêté, qui est de portée générale, n'est cepen-
- dent pas soumis au référendum en vertu de l'article 60,
alinéa 2 de la loi sur l'organisation de l'administration fédé-
- rale.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'article 60, alinéa 2 de la loi sur l'organisation de
l'administration fédérale ¹⁾,

vu le message du conseil fédéral du ²⁾,

arrête:

1) RS 172.010

2) FF 1990 I ...

Art. 1

La modification du de l'ordonnance du 24 février 1982 ³⁾ concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale est approuvée (Annexe).

Art. 2

¹ Le présent arrêté, qui est de portée générale, n'est cependant pas soumis au référendum en vertu de l'article 60, alinéa 2 de la loi sur l'organisation de l'administration fédérale.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

³⁾ RS 172.010.14



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 24. April 1990

An den Bundesrat

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren und Botschaft zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDA vom 23. April 1990

1. Wir sind mit den im Mitbericht des EDA beantragten Aenderungen aus den unten angeführten Gründen nicht einverstanden.

2. Begründung:

2.1 Wir halten daran fest, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg eine Liste von verfolgungssicheren Ländern soll erstellen können.

Es mag zutreffen, dass die Veröffentlichung einer solchen Länderliste aussenpolitisch nicht ganz unproblematisch ist. Nach der vorgeschlagenen Formulierung steht es dem Bundesrat indessen frei, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Wir halten dafür, dass gerade in Zeiten eines ausserordentlichen

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Zustromes dem Bundesrat damit ein Instrument in die Hand gegeben würde, das ihm einen wesentlichen Handlungsspielraum erlaubt. In solch denkbaren Lagen wäre es zweifellos auch innenpolitisch akzeptabler und rechtsstaatlich unbedenklicher, gestützt auf eine solche Länderliste gewisse Staatsangehörige vom Asylverfahren auszuschliessen, anstatt generell, gestützt auf Artikel 9 Asylgesetz, Notrechts-Bestimmungen einzuführen.

- 2.2 Hinsichtlich der Einsetzung einer unabhängigen Rekurskommission sind wir nach wie vor der Auffassung, dass der Grundsatzentscheid darüber und der allfällige Zeitpunkt dem Bundesrat vorbehalten bleiben muss. Wie in der Botschaft ausgeführt, liegen im heutigen Zeitpunkt weder die politischen, rechtlichen, finanziellen noch organisatorischen Beurteilungselemente vor, die für einen Entschluss von dieser Tragweite nötig wären. Mit einem verbindlichen Auftrag des Parlamentes zur Einsetzung einer Rekurskommission würde sich der Bundesrat ohne Not selbst in Zugzwang versetzen.

Stellungnahme

3. Schlussfolgerung:

Wir halten an unserem Antrag vom 12. April 1990 fest.

Wir sind mit der im Mitbericht des EFD beantragten Änderung von Artikel 29b Absatz 1 einverstanden.

Dagegen sind wir mit der beantragten Änderung von Artikel 29c Absatz 1 nicht einverstanden.
 Aus den unten angeführten Gründen.

EIDGENÖSSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Kohler

2. Bearbeitung:

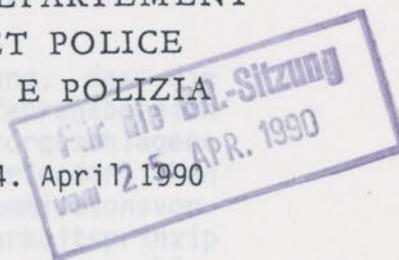
Artikel 15 Absatz 1

Die von der Expertenkommission vorgeschlagene und im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich begrüßte Regelung bezieht sich auf den ersten Blick. Sie führt jedoch zu einer Aufgabenumverteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone würden damit von ihrer Verantwortung in einem staatspolitisch heiklen Bereich entbunden und zu reinen Vollzugsorganen degradiert. Dadurch würde insbesondere auch die Bereitschaft der Kantone zum Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen leiden, was den Revisionsbestrebungen zuwiderläuft. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 24. April 1990



An den Bundesrat

Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und Bundesgesetz
 über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

a) Aufgrund der im Mitbericht des EFD beantragten Änderungen ändern wir unseren Antrag vom 12. April 1990 hinsichtlich Artikel 20b Absatz 3 wie folgt:

aa) Gesetzestext Stellungnahme

Der Bund zahlt den Kantonen für ihren Verwaltungszum Mitbericht des EFD vom 23. April 1990

1. Wir sind mit der im Mitbericht des EFD beantragten Änderung von Artikel 20b Absatz 3 einverstanden.

Dagegen sind wir mit der beantragten Änderung von Artikel 15 aus den unten angeführten Gründen nicht einverstanden.

2. Begründung:

Artikel 15 Absatz 1

Die von der Expertenkommission vorgeschlagene und im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich begrüßte Regelung besteht auf den ersten Blick. Sie führt jedoch zu einer Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone würden damit von ihrer Verantwortung in einem staatspolitisch heiklen Bereich entbunden und zu reinen Vollzugsorganen degradiert. Dadurch würde insbesondere auch die Bereitschaft der Kantone zum Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen leiden, was den Revisionsbestrebungen zuwiderläuft. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen

Bund und Kantone sind wir deshalb der Auffassung, dass die heutige Situation im Asylwesen gerade im Verfahrensbereich eine noch engere Zusammenarbeit erfordert. Die vorgeschlagene Regelung lässt den Verantwortlichen den dafür erforderlichen Handlungsspielraum und zielt ebenso wie der Kommissionsvorschlag mittelfristig darauf ab, das Unmittelbarkeitsprinzip zu verwirklichen. Die von der Expertenkommission vorgeschlagene und vom EFD beantragte Aufgabenneuverteilung im Asylwesen hätte überdies für den Bund in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht unvorhersehbare Konsequenzen zur Folge. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen im Antrag vom 12. April 1990 (Botschaft, Ziff. 311, S. 91f.).

3. Schlussfolgerung:

- a) Aufgrund der im Mitbericht des EFD beantragten Aenderungen ändern wir unseren Antrag vom 12. April 1990 hinsichtlich Artikel 20b Absatz 3 wie folgt:

aa) Gesetzestext

"³Der Bund zahlt den Kantonen für ihren Verwaltungsaufwand jährlich eine Pauschale. Der Bundesrat setzt die Höhe der Pauschale fest."

"³La Confédération verse chaque année aux cantons une somme forfaitaire pour leurs frais administratifs. Le Conseil fédéral fixe cette somme."

ab) Botschaftstext, Ziff. 21.073

- Seite 76, Zeile 3 (Einfügung)

"... Neu soll deshalb mit der Einfügung eines Absatzes 2 die ..."

- Seite 76, am Ende (Ergänzung)

"Der bisherige Absatz 2 wird mit der Aenderung, dass künftig der Bundesrat die Höhe der jährlichen Verwaltungspauschale festlegen wird, zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird unverändert zu Absatz 4."

- b) Dagegen halten wir bezüglich Artikel 15 an unserem Antrag vom 12. April 1990 fest und ändern Ziffer 21.052 des Botschaftstextes (Seite 57, erster Absatz) wie folgt:

"Der Bundesrat hält unter diesen Umständen fest, dass das

UNMITTELBARKEITSPRINZIP sowohl aus staatspolitischen Gründen als auch wegen den organisatorischen und personellen Auswirkungen auf den Bund nicht in der im Erstentwurf vorgesehenen Form verwirklicht werden kann. Die von der Expertenkommission vorgeschlagene und im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich begrüßte Regelung besticht zwar auf den ersten Blick, führt jedoch zu einer Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone würden damit von ihrer Verantwortung in einem staatspolitisch heiklen Bereich entbunden und zu reinen Vollzugsorganen degradiert. Dadurch würde insbesondere auch die Bereitschaft der Kantone zum Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen leiden, was den Revisionsbestrebungen zuwiderläuft. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist der Bundesrat deshalb der Auffassung, dass die heutige Situation im Asylwesen gerade im Verfahrensbereich ein noch engeres Zusammenwirken erfordert. Die vorgeschlagene Regelung lässt den Verantwortlichen den dafür erforderlichen Handlungsspielraum und zielt ebenso wie der Kommissionsvorschlag mittelfristig darauf ab, das Unmittelbarkeitsprinzip zu verwirklichen. Ueberdies hätte die im Erstentwurf vorgeschlagene Regelung für den Bund nebst den finanziellen Konsequenzen auch in organisatorischer und personeller Hinsicht mittelfristig ein noch rapideres Anwachsen des Pendenzenberges bei gleichzeitigem Absinken der Erledigungsquote zur Folge (vgl. auch Ziff. 311)."

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. KOLL



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 24. April 1990

Für die BIL-Sitzung
 vom 25. APR. 1990

An den Bundesrat

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren und Botschaft zu einem Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge

Stellungnahme

zum Mitbericht des EVD vom 23. April 1990

1. Wir sind mit den im Mitbericht des EVD beantragten Aenderungen aus den unten angeführten Gründen nicht einverstanden.
2. Begründung:

Das EVD beantragt eine Regelung der vorläufigen Erwerbstätigkeit, die im Vernehmlassungsverfahren nur gerade von einer kleinen Minderheit befürwortet wurde. Die grosse Mehrheit, so unter anderem Vorort und Schweizerischer Gewerkschaftsbund, hat sich demgegenüber für den Antrag unseres Departementes ausgesprochen. Zu beachten ist zudem, dass der vom EVD beantragte Artikel 21 Absatz 2 nicht nur ein dreimonatiges, sondern faktisch ein sechsmonatiges generelles Arbeitsverbot zur Folge hat.

Im Sinne eines Kompromisses können wir einem Artikel zustimmen, der ein dreimonatiges generelles Arbeitsverbot vorsieht, den Kantonen die Möglichkeit gibt, nach einem erstinstanzlich negativen Asylentscheid das Verbot um weitere drei Monate zu verlängern und der beispielsweise Réfugiés sur place von diesem Verbot ausnimmt.

3. Schlussfolgerung:

Aufgrund der im Mitbericht des EVD beantragten Aenderungen ändern wir unseren Antrag vom 12. April 1990 wie folgt:

"Art. 21 Vorläufige Erwerbstätigkeit (neu)

¹Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs ist Asylbewerbern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verboten. Ergeht innert dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Asylentscheid, kann der Kanton das Arbeitsverbot um weitere drei Monate verlängern.

²Ergreift der Gesuchsteller im Anschluss an einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid ein ausserordentliches Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf und wird während der Dauer dieses Verfahrens auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, erlöscht die Bewilligung in der Regel mit Ablauf der nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens festgesetzten Ausreisefrist. Die für die Behandlung eines solchen Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Kantons endgültig über Ausnahmen.

³Asylbewerber, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

"Art. 21 Activité lucrative provisoire (nouveau)

¹Dans les trois premiers mois qui suivent le dépôt de leur demande d'asile, les requérants n'ont pas le droit d'exercer une activité lucrative. S'il est rendu une décision négative de première instance avant l'expiration de ce délai, le canton peut prolonger l'interdiction de travail de trois mois.

² Si le requérant se sert d'une voie de droit ou d'un moyen de recours extraordinaire contre une décision entrée en force rejetant sa demande d'asile et qu'il est renoncé à l'exécution du renvoi pendant la durée de cette procédure, l'autorisation s'éteint en règle générale à l'expiration du délai de départ fixé à l'issue de la procédure de recours. L'autorité compétente pour traiter de tels voies de droit ou moyens de recours se prononce définitivement à la demande du canton sur d'éventuelles exceptions.

³ Les requérants habilités à exercer une activité lucrative conformément aux dispositions de police des étrangers ne sont pas soumis à l'interdiction de travail.

Änderung von

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

1

Die Verordnung vom 24. Februar 1982 ²⁾ über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. c Ziff. 4 ^{bis} (neu)

1) AS 1982

2) SR 172.010.14

Entwurf

Verordnung

über die Zuweisung der Aemter an die Departemente

und der Dienste an die Bundeskanzlei

Aenderung vom der Genehmigung durch die Bundesver-

Von der Bundesversammlung genehmigt am 1)

 Sie tritt gleichzeitig mit der Aenderung des Verwaltungsor-
 ganisationsgesetzes in Kraft.

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. Februar 1982 ²⁾ über die Zuweisung der
 Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanz-
 lei wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. c Ziff. 4^{bis} (neu)

1) AS

2) SR 172.010.14

Die Departemente der Bundesverwaltung werden wie folgt gegliedert:

c. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

4^{bis}. Bundesamt für Flüchtlinge

II Dienste an die Bundeskanzlei

¹ Diese Aenderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

² Sie tritt gleichzeitig mit der Aenderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes in Kraft.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes ¹⁾,

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

nach Einsicht in eine Botz ²⁾,

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

beschliesst:

¹⁾ SR 172.010

²⁾ SR 1990 I ...

Entwurf

Art. 1

Die Aenderung von der Verordnung vom 24.
Bundesbeschluss über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird genehmigt
über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung
(Beilage).

über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und
der Dienste an die Bundeskanzlei

vom Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes ¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
..... ²⁾,

beschliesst:

1) SR 172.010

2) BB1 1990 I ...

Art. 1

Die Aenderung vom Projet
der Verordnung vom 24.
Februar 1982 ³⁾ über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird genehmigt (Beilage).

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³⁾ SR 172.010.14

¹⁾ AS

²⁾ RS 172.010.14

Les subdivisions des départements de l'administration
 le sont les suivantes: Projet

Ordonnance
 Département fédéral de justice et police
 concernant l'attribution des offices aux départements
 et des services à la Chancellerie fédérale

Modification du

Approuvée par l'Assemblée fédérale le¹⁾

La présente modification est soumise à l'approbation de
 l'Assemblée fédérale.

Le Conseil fédéral suisse
 arrête:
 Elle entre en vigueur en même temps que la modification de
 la loi sur l'organisation de l'administration fédérale.

I

Au nom du Conseil fédéral suisse:
 L'ordonnance du 24 février 1982²⁾ sur l'attribution des
 offices aux départements et des services à la Chancellerie
 fédérale est modifiée comme il suit: Secrétaire de la Confédération,

Art. 1 let. c ch. 4^{bis} (nouveau)

1) AS

2) RS 172.010.14

Les subdivisions des départements de l'administration fédérale sont les suivantes:

c. Département fédéral de justice et police

4^{bis}. Office fédéral pour les réfugiés

II

¹ La présente modification est soumise à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

² Elle entre en vigueur en même temps que la modification de la loi sur l'organisation de l'administration fédérale.

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,

Le chancelier de la Confédération,

arrête:

¹) RS 172.010

²) FF 1990 I ...

Projet

Arrêté fédéral

approuvant la modification de l'ordonnance concernant

l'attribution des offices aux départements et

des services à la Chancellerie fédérale

du La présent arrêté, qui est de portée générale, n'est cependant pas soumis au référendum en vertu de l'article 60, alinéa 2 de la loi sur l'organisation de l'administration fédérale.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'article 60, alinéa 2 de la loi sur l'organisation de l'administration fédérale ¹⁾,

vu le message du conseil fédéral du ²⁾,

arrête:

1) RS 172.010

2) FF 1990 I ...

794

Art. 1

La modification du [redacted] de l'ordonnance du 24 février 1982 ³⁾ concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale est approuvée (Annexe).

und des Antrages des EJPD vom 24. April 1990 wird

Art. 2

beschlossen:

¹ Le présent arrêté, qui est de portée générale, n'est cependant pas soumis au référendum en vertu de l'article 60, alinéa 2 de la loi sur l'organisation de l'administration fédérale.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

3) RS 172.010.14

Art.	Akten
1	-
2	-
3	-
4	-
5	-
6	-
7	-
8	-
9	-
10	-
11	-
12	-
13	-
14	-
15	-
16	-
17	-
18	-
19	-
20	-
21	-
22	-
23	-
24	-
25	-
26	-
27	-
28	-
29	-
30	-
31	-
32	-
33	-
34	-
35	-
36	-
37	-
38	-
39	-
40	-
41	-
42	-
43	-
44	-
45	-
46	-
47	-
48	-
49	-
50	-
51	-
52	-
53	-
54	-
55	-
56	-
57	-
58	-
59	-
60	-
61	-
62	-
63	-
64	-
65	-
66	-
67	-
68	-
69	-
70	-
71	-
72	-
73	-
74	-
75	-
76	-
77	-
78	-
79	-
80	-
81	-
82	-
83	-
84	-
85	-
86	-
87	-
88	-
89	-
90	-
91	-
92	-
93	-
94	-
95	-
96	-
97	-
98	-
99	-
100	-